Deutscher Bundestag

Protokoll Nr. 47

16. Wahlperiode Rechtsausschuss (6. Ausschuss)

Protokoll*)
der 47. Sitzung

am 28. Februar 2007, 12.00 Uhr Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4.300

Beginn der Sitzung: 12.01 Uhr

Vorsitz: Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen), MdB und Jerzy Montag, MdB

Öffentliche Anhörung

a Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 43

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

BT-Drucksache 16/1344

b Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt

BT-Drucksache 16/1110

^{*)} redigiertes Wortprotokoll

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Meine Damen ich eröffne und Herren. die Sitzung des Rechtsausschusses zur Sachverständigenanhörung zu Gesetzentwürfen des Maßregelvollzugs. Ich darf Sie, meine Damen und Herren Sachverständige, recht herzlich begrüßen. Vielen Dank, dass Sie aus ganz Deutschland angereist sind und uns Ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Mein Name ist Siegfried Kauder, ich vertrete den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Kollegen Schmidt, der um Nachsicht bittet, er hat andere Termine wahrzunehmen.

Ich darf Ihnen kurz den Ablauf dieser Sachverständigenanhörung erklären. Ich würde jeden und jede von Ihnen bitten, ein kurzes Statement abzugeben. Sie haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die uns bekannt sind, so dass Sie also Schwerpunkte setzen können. Das Statement sollte etwa fünf Minuten dauern, wobei ich nicht auf die Sekunde achte. Wir fangen mit der aus meiner Sicht linken Seite an und gehen dann nach rechts. Wenn die Statements abgegeben sind, schließt sich eine Anhörungsrunde an, in der die Abgeordnetenkollegen Fragen stellen dürfen. Ein Abgeordneter darf an einen Sachverständigen zwei Fragen oder an zwei Sachverständige je eine Frage stellen. Wir sammeln diese Fragen, also schreiben Sie, wenn Sie angesprochen worden sind, bitte die Frage mit und beginnen dann mit der Antwort auf die Fragen in umgekehrter Reihenfolge wie die Statements abgegeben worden sind. Das heißt also, wir beginnen mit den Statements bei Herrn Hannich und hören bei Frau Steck-Bromme auf und fangen dann mit der Beantwortung der Fragen mit Frau Steck-Bromme an und gehen dann in dieser Reihenfolge wieder zurück.

Zur Sachverständigenbegutachtung stehen an zwei Gesetzentwürfe, einer stammt von der Bundesregierung, einer vom Bundesrat, die sich in recht wesentlichen Punkten unterscheiden. Ich habe aus Ihren schriftlichen Stellungnahmen gesehen, dass Sie da auch sehr wohl differenzieren, dafür bin ich Ihnen sehr dankbar. Ich darf die Runde eröffnen mit Herrn Hannich, Bundesanwalt beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. Bitte schön, Sie haben das Wort.

<u>SV Rolf Hannich:</u> Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielleicht zunächst eine kurze Vorbemerkung. Aus technischen Problemen ist meine schriftliche

Stellungnahme nicht rechtzeitig hierher gelangt. Ich werde sie aber nachher noch beim Ausschuss abgeben, weil ich mich in der Eingangsrunde in Anbetracht der Kürze der Zeit für die Statements im Prinzip nur auf zwei sachliche Fragen beschränken will. Die beiden vorliegenden Entwürfe zur Reform des Maßregelrechts betreffen die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, verfolgen also verschiedene Ziele. Es geht einmal um die Umsetzung der Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Abhängigkeit der Zulässigkeit der Unterbringungsanordnung einer Entziehungsanstalt von einem zu erwartenden Behandlungserfolg. Zweitens geht es um die Reduzierung des Belegungsdrucks in den Maßregelvollzugseinrichtungen durch zielgerichtete Nutzung der Kapazitäten des Maßregelvollzugs und schließlich um die Schließung von Sicherheitslücken, die sich in Einzelfällen in der Praxis gezeigt haben. Die generellen Zielsetzungen der Entwürfe sind aus meiner Sicht zu begrüßen. Das gilt insbesondere, soweit die Regelungsvorschläge der Umsetzung des Ziels dienen, den Maßregelvollzug zielgenauer und effizienter durch bessere Abstimmung des Zusammenwirkens der einzelnen Maßregeln oder des Vollzugs von Maßregel und Freiheitsstrafe zu gestalten. Soweit es um die Zielsetzung geht, in Einzelfällen dringende Sicherheitslücken zu schließen, gebe ich aber zu bedenken, dass spektakuläre Einzelfälle, die möglicherweise auch durch unzureichende Ausschöpfung des geltenden Rechts oder dessen unzutreffende Anwendung verursacht sein könnten, bei der Schaffung abstrakt genereller Regelungen eine gewisse Zurückhaltung gebieten, weil es dem Gesetzgeber einerseits nicht gelingen kann, alle denkbaren Fallgestaltungen durch ein noch so gutes Regelwerk zu erfassen, und andererseits nicht jegliche Auswirkungen einer generell abstrakten Regelung auf die Alltagspraxis überblickt werden können. Ich glaube, dass die Änderungen im Recht der Sicherungsverwahrung hierfür als Beispiel herangezogen werden können. Ziel einer guten Gesetzgebung muss es daher sein, einen vernünftigen Ausgleich zwischen den Sicherheitsansprüchen der Gesellschaft und den Freiheitsansprüchen des Einzelnen unter rechtstaatlichen Voraussetzungen zu finden. Auf dieser Grundlage haben beide Entwürfe viele Gemeinsamkeiten, aber auch deutliche Unterschiede. Aber ich meine, dass bei einer Zusammenschau beider Entwürfe durchaus gute Regelungen das Ergebnis sein können. Einführend möchte ich mich nur kurz äußern zur Änderung des § 63 StGB in Art. 1 Nr. 1 des Bundesratsentwurfs. Während nach geltendem Recht die Anordnung der

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur zulässig ist, wenn Schuldunfähigkeit oder verminderte Schuldfähigkeit positiv festgestellt sind, sieht der Bundesratsentwurf vor, die Unterbringung auch dann – und zwar zwingend – anzuordnen, wenn Schuldunfähigkeit oder – bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen – erheblich verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sind. Die vorgeschlagene Regelung halte ich aus mehreren Gründen nicht für überzeugend. Zwar zielt der Vorschlag nach seiner Begründung auf erkennbar außergewöhnliche Fallgestaltungen ab. Solche Fallgestaltungen sind jedoch nur schwer vorstellbar. Voraussetzung ist die gerichtliche Feststellung eines der länger andauernden Eingangsmerkmale des § 20 StGB sowie die Feststellung, dass die Anlasstat unter dem Einfluss eines dieser Eingangsmerkmale begangen worden ist. Zwischen dem Zustand des Täters und der Tat muss daher ein symptomatischer Zusammenhang bestehen. Der Defekt muss kausal für die Anlasstat geworden sein. Dies gilt auch unter der vorgeschlagenen Neuregelung. Ferner verlangt § 63 StGB, dass ein symptomatischer Zusammenhang nicht nur zwischen dem Zustand des Täters und der begangenen Tat, sondern auch zwischen dem Zustand und der zukünftigen Gefährlichkeit besteht. Dadurch soll vermieden werden, dass die Anlasstat in sachfremder Weise zum Auslöser für die Unterbringung wegen einer psychischen Störung werden kann, die strafrechtlich nicht relevant geworden ist. Wenn dem aber so ist, erscheint es als äußerst theoretisch, dass trotz des Vorliegens eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB und der notwendigen Kausalität zwischen der Tat und dem Defekt die normativen Voraussetzungen einer zumindest erheblich verminderten Schuldfähigkeit verneint werden könnten. Zudem ist die Gefahr nicht Hand zu weisen, dass bei einer Erweiterung der bisherigen Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 StGB diese zu einer kaschierten Form der Sicherungsverwahrung als vermeintlich weniger belastende Maßnahme werden könnte. Damit würden zudem die Maßregelvollzugseinrichtungen eine qualitative Veränderung hin zu mehr Sicherungsverwahrung erfahren und das therapeutische Klima in den psychiatrischen Krankenhäusern zu Lasten des vorrangigen Maßregelvollzugs nachhaltig beeinträchtigt.

Zu § 64 StGB-E nur einige kurze Bemerkungen. Insoweit gehen beide Entwürfe in dieselbe Richtung. Etwas weiter geht hier der Entwurf des Bundesrats. Ich halte die

vom Bundesrat vorgeschlagene Soll-Regelung für flexibler, um dem Ziel der Umgestaltung, nämlich der Entlastung der Maßregeleinrichtung von Fällen eher geringer Erfolgsaussicht, bereits im gerichtlichen Verfahren und nicht erst im Vollstreckungsverfahren Rechnung zu tragen. Dabei führt die in das gebundene Ermessen des Tatrichters gestellte Entscheidung nur in Ausnahmefällen zu einem Absehen von der Anordnung der Unterbringung, während es im Regelfall bei der Verpflichtung zur Anordnung bleiben würde.

Ich will es bei diesen einleitenden Bemerkungen zu den beiden Vorschriften belassen, um die Zeit nicht zu überziehen.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Nächster in der Runde ist Herr PD Dr. Hoffmann, Chefarzt der Abteilung Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Zentrum für Psychiatrie, Reichenau. Bitte schön.

SV Dr. Klaus Hoffmann: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren. Als Ziel der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren wird ja formuliert, dass die forensischen Unterbringungen wieder zielsicherer werden, dass also die Kernkompetenz der forensischen Psychiatrie – die Behandlung und Sicherung psychisch kranker Rechtsbrecher – gestärkt wird. Aus unserer Sicht, aus meiner Sicht ist es hohe Zeit, hier etwas zu ändern. Ohne dass die Kriminalitätsentwicklung dies erklären würde, haben wir sprunghaft ansteigende Verweildauern im 63er-Bereich und damit sprunghaft steigende Belegungen. Wir haben bei der 64er-Unterbringung eine Häufung von Abbrüchen, die Besorgnis erregend ist. Herr Hannich hat bereits zu den Bundesratsvorschlägen, zum § 63 StGB-E, Stellung genommen. Dem schließe ich mich an.

Beim § 64 StGB-E ist es aus meiner Sicht sehr sinnvoll, die Regelreihenfolge umzukehren. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich klar begründet, dass eine Suchtbehandlung nicht gleichzusetzen ist mit der Behandlung einer Infektionskrankheit, bei der man praktisch die Haftfähigkeit durch die Behandlung erzielt. Sondern es geht im 64er-Vollzug um eine Behandlung des gesamten Menschen mit dem Ziel einer möglichst großen Delikts- und Suchtfreiheit. Das heißt, die Behandlung muss die Entlassung in die Freiheit als Abschluss haben. Das muss

vorbereitet werden. Lange außerstationäre Erprobungen, Arbeit, Einbezug des sozialen Umfelds, Partnerinnen etc. Die Soll-Vorschrift halte ich auch für sinnvoll, um den Gerichten bei sehr sehr unklaren motivationalen Gemengelagen, die ja auch gutachterlich attestiert werden müssen, den Spielraum zu überlassen, nicht gezwungen zu sein, den 64er auszusprechen. Ich erwarte mir davon auch eine Verringerung der Abbruchquoten.

Ich spare mir in den paar Minuten, die ich habe, einfach meinen Text vorzulesen. Ich habe zu den einzelnen Paragraphen Stellung genommen. Ich würde vielleicht noch etwas sagen zu der Gutachterpflicht bei den Unterbringungen nach § 246 a StPO-E. Da meine ich in der Tat, dass man die Gutachterpflicht nicht aufweichen sollte. Gerade im erkennenden Verfahren mit den Weichen, die man dort stellt, und dem letztlich bewährten zweizügigen System in Deutschland scheint es mir sinnvoll zu sein, psychiatrischen Sachverstand zwingend zu fordern. Gerade wenn es um so Dinge wie Therapiebereitschaft, Therapieperspektive geht. Wo ich hingegen übereinstimme mit der Problematik der Überlastung der Gutachter und dem Ansatz, diese zu entlasten, ist bei der Frage der externen Gutachten im Verlaufe einer Unterbringung. Bereits jetzt haben die forensischen Abteilungen, haben die Strafvollstreckungskammern, haben im Übrigen auch die Patienten selbst die Möglichkeit, solche zu beantragen. Aus meiner Sicht muss das nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Es wäre interessant nachzuschauen, wo externe Gutachter Stellungnahmen der Maßregelvolllzugseinrichtungen abweichen. Wir beauftragen ab und an externe Gutachter und stellen eigentlich fest, dass sie im Großen und Ganzen die Einschätzungen, die wir treffen, letztlich auch bestärkt haben. Ich bedanke mich für die Zeit und stehe für Fragen dann zur Verfügung.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Auch Ihnen vielen Dank. Frau Jansen, Rechtsanwältin aus Köln. Bitte schön.

<u>SVe Gabriele Jansen:</u> Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf mich vielleicht zunächst einmal vorstellen. Ich bin als Mitglied im Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltsvereins seit über zehn Jahren rechtspolitisch tätig. Als Strafverteidigerin bin ich häufig mit der Verteidigung von Sexualstraftätern und

dadurch zwangsläufig auch mit Fragestellungen befasst, die heute hier im Raum stehen. Sicherlich nicht in der Fülle, wie ein Psychiater aus seiner Sicht darüber berichten kann – unsere Probleme stellen sich vielfach ganz anderer Art –, aber man kann – und das muss man heute einfach so sehen – nicht mehr verteidigen, ohne nicht schon beim ersten Gespräch auch an die Strafvollstreckung zu denken. Wo es früher Vorteile im Rahmen der §§ 20, 21 StGB gab, droht heute ein lebenslanges Wegsperren und das sind Standarddinge, die auch in Verteidigungen berücksichtigt werden müssen. Das voraus geschickt, meine ich, wir würden heute hier nicht zusammensitzen, wenn diese restriktive Gesetzespolitik seit etwa zehn Jahren – ich erinnere mich an die ersten Stellungnahmen 1998 – nicht dazu geführt hätte, dass der Maßregelvollzug überfüllt ist. Das war er aber Mitte der 90er Jahre auch schon und es wird eigentlich immer schlimmer. Ich würde gern an Sie die Frage richten, warum nicht mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden. Ich weiß sehr wohl, dass neue Anstalten im Bau sind. Das dauert alles sehr lange, und die Zustände verbessern sich nicht überall. Ich habe einen Fall, wo jemand noch nicht einmal in den Garten kommt, weil der Zaun nicht hoch genug ist. Aus Sicherheitsinteressen bekommt er also schon über mehrere Jahre hin keine frische Luft. Das einmal voraus geschickt, würde ich gerne auch kursorisch zu den Gesetzesvorlagen Stellung nehmen. Ich kann mich, was auch ein seltenes Erlebnis ist, den Ausführungen der Generalbundesanwaltschaft anschließen, was die Neuregelung zu §§ 20, 21 StGB und im Rahmen des § 63 StGB-E angeht. Was die Neuregelungen der Vollstreckungsreihenfolge im Rahmen der Erziehungsanstalt angeht, habe ich Bedenken, was die kurzen Strafen angeht. Wenn also jemand zunächst im Rahmen der Strafvollstreckung einen Teil der Strafe zu verbüßen hat und es schließt sich dann erst die Maßregel an, dann führt das letztlich zu einer Verlängerung. Ob es dann zu einer Verkürzung des Aufenthaltes im Maßregelvollzug führt, das scheint mir nicht ganz einsichtig.

Was auch nicht angesprochen wird, sind Fragestellungen, wie wir mit dem Suchtkranken dann in der Zeit der Haft umgehen? Bestehen Gedanken daran, sich dort zumindest ansatzweise verstärkt um Suchtproblematiken zu kümmern oder läuft es letztlich auf den kalten Entzug hinaus? Und wie würde der Maßregelvollzug dann später damit umgehen? Vielleicht gibt es dazu aus psychiatrischer Sicht noch eine Stellungnahme.

Problematisch finden wir zudem die Änderung in § 63 StGB-E, nicht therapierbare Straftäter in die Sicherungsverwahrung zurückzuverweisen. Das scheint mir eine schwierige Fragestellung zu sein. Und ich sehe mit Sorge, dass dann, wenn jemand in der Sicherungsverwahrung ist, keine Chance mehr besteht zu erkennen, ob er zu einem späteren Zeitpunkt therapeutisch erreichbar ist. Wir verkennen nicht die Überfüllung des Maßregelvollzugs und dass die therapeutisch nicht Erreichbaren sicher da zu Blockaden führen und Plätze wegnehmen. Andererseits meine ich, dass wir uns auch als Rechtsstaat sehr wohl eine Großzügigkeit gönnen können, auch diese weiter im Maßregelvollzug zu behalten und möglicherweise eher über Ausweitungen von Plätzen und andere Behandlungsmöglichkeiten nachdenken müssen. Was mir in der Diskussion fehlt, ist die Frage, ob wir die Einschätzung, ob jemand therapierbar ist oder nicht, an den konkret zur Zeit gegebenen Bedingungen in jeder Anstalt festmachen. Überbelegungen, Sechs-Mann-Zimmer, Vier-Mann-Zimmer; all das erlebt man immer noch, wenn man einmal in die Anstalten hineinschaut. Vielleicht würden sich auch therapeutisch bessere Erfolge einstellen. Aber auch das sage ich mit der nötigen Zurückhaltung, da ich weiß, dass hier heute Sachverständige sehr stark durch psychiatrische Sachverständige vertreten sind. Die Überlegung, Sicherungsverwahrte vom Strafvollzug in die Maßregelvollzugsanstalt zu verlegen, würde aus anwaltlicher Sicht Vorteile für den Verurteilten bringen. Wir vermissen die Fragestellung, ob es nicht auch mehr therapeutische Anstalten geben müsste, weil eigentlich der Sicherungsverwahrte, das haben wir ja eben auch schon gehört, sich gar nicht eignet für die Bedingungen, die im Maßregelvollzug herrschen, was zu neuen Problemen führt. Sozialtherapeutische Aspekte kommen immer mal wieder in die rechtspolitische Diskussion, aber hier wäre vielleicht ein Ansatzpunkt, sich auch unter solchen Gesichtspunkten um die Sicherungsverwahrten zu kümmern.

Bedenken haben wir bei der Anordnung mehrerer Maßregeln. Alle auf einmal. Mir ist schon schwer vorstellbar, wie jemand §§ 63, 64 StGB und den § 66 StGB in seinen Voraussetzungen in einer Person erfüllen kann. Was die Änderungen der Strafprozessordnung angeht, so begrüßen wir, dass § 126a StPO-E für die Unterbringung auch an die 6-Monats-Frist gebunden werden soll. Wir meinen, es muss möglich sein, dass ein Sachverständigengutachten in dieser Zeit erstellt wird und die Voraussetzungen der Gefährlichkeit geklärt werden. Wir müssen einmal

feststellen, ob er denn gefährlich ist, soweit man das überhaupt kann, und da würde diese Zeit sicherlich ausreichen.

Ein letztes Wort noch zu den Gutachten. Wir meinen, dass nicht immer ein Gutachten eingeholt werden muss. Das erscheint uns nicht notwendig - insofern ist Neuregelung sinnvoll, dies nur bei Verurteilungen zu Taten § 66 Abs. 3 StGB vorzusehen. Warum eine Gutachtenpflicht nun alle fünf Jahre bestehen soll, leuchtet uns nicht ein, weil es Verurteilte geben wird, erst recht in diesem Bereich, die weitaus mehr Strafe erhalten haben, so dass eine erste Prüfung nach fünf Jahren noch gar nichts ergeben kann. Vielleicht könnte man es als "Kann-Vorschrift" ausgestalten und dann im Einzelfall prüfen, ob ein Gutachten Sinn macht Wir unterstützen alles, wieder was davon Sicherungsverwahrten immer Gutachten einzuholen. Wir versuchen nämlich, die Verantwortung auf den Sachverständigen zu übertragen. Sachverständige werden heute unter dem medienöffentlichen Druck einer möglichen Falschbegutachtung einer Situation ausgesetzt, in der wir starke Bedenken haben, inwieweit sie überhaupt noch in der Lage sind, zu positiven Prognosen zu kommen, wenn Existenzfragen für den Sachverständigen dabei auf dem Spiel stehen.

Sie merken, ich könnte noch vieles sagen. Ich will mich aber in der Zeit beschränken und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Leygraf, Direktor des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen. Bitte schön.

<u>SV Prof. Dr. Norbert Leygraf:</u> Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Wie Sie meiner schriftlichen Stellungnahme schon haben entnehmen können, enthalten die vorliegenden Gesetzentwürfe jedenfalls aus Sicht der forensischen Psychiatrie durchaus einige sehr erfreuliche Regelungen. Andere sind dagegen verzichtbar und einige sicherlich problematisch.

Zunächst zu den erfreulichen Regelungen. Das sind insbesondere die im Zusammenhang mit der Unterbringung nach § 64 StGB-E. Da haben sich ja trotz der

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in den letzten zehn Jahren nicht nur die Einweisungszahlen verdoppelt, sondern auch der Anteil der Unterbringungen, die in der Regel nach ein bis anderthalb Jahre frustraner Behandlung erfolglos zu Ende gehen. Der Anteil dieser Patienten ist mittlerweile mehr als 50 %, das heißt, es ist der statistische Normalfall geworden, dass die Unterbringung nicht funktioniert. Und das ist insofern auch in der Praxis außerordentlich problematisch, weil die Leute, die auf ihre Rückführung in die JVA warten, dann in den gesicherten Bereichen der Einrichtungen untergebracht werden müssen. Das sind nun genau die Bereiche, in die auch die neu aufgenommenen Patienten kommen. Das heißt, die neu Aufgenommenen werden direkt mit denen konfrontiert, die es nicht geschafft haben, was nicht sonderlich motivationsfördernd ist. Also, um die therapeutische Effizienz dieser Maßregel zu erhöhen, ist die Konzeption des § 64 StGB-E als Soll-Vorschrift sicher sehr begrüßenswert, weil damit dem Tatrichter die Möglichkeit eröffnet wird, sich wirklich an den Bedürfnissen des Einzelfalles zu orientieren. Ansonsten entsprechen die Formulierungen ja den entsprechenden Passagen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, gerade auch hinsichtlich des Gedankens, man könne suchtkranke Straftäter tatsächlich heilen. Heilen kann man im Rahmen einer Suchterkrankung eigentlich nie. Der Gedanke eines Suchtkranken, er sei geheilt, ist in der Regel der erste Schritt in den Rückfall. Das heißt, diesen Passus könnte man ersatzlos streichen.

Die in allen Entwürfen vorgesehene Regelung zum teilweisen Vorwegvollzug ist sicher sehr zu begrüßen. Das ist ja auch schon seit Jahren eine ständige Forderung aus den Einrichtungen. Die gerade geäußerte Sorge, damit könnten Leute in den kalten Entzug kommen, ist an der Praxis vorbei gedacht, weil der § 64 StGB eine Entwöhnungsbehandlung darstellt, keine Entzugsbehandlung. Der Entzug findet in der Regel nach der Festnahme statt, d.h. in der Untersuchungshaftanstalt. Da ist das eben gang und gäbe; schätzungsweise ein Drittel aller Aufnahmen in die Untersuchungshaft beginnen heutzutage mit einer Entzugsbehandlung. Dass man ab einer bestimmten Freiheitsstrafe vorweg vollziehen sollte, liegt auf der Hand. Ob man da nun als Grenzwert oder Richtwert drei oder vier Jahre nimmt, kann man, glaube ich, offen lassen, da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt und das Gericht auf den Einzelfall abheben kann. Jedenfalls kann man keinen suchtkranken Straftäter gewinnen, die Mühen eines inneren Wandlungsprozesses auf sich zu nehmen, wenn

er weiß, dass am Ende dieses Wandlungsprozesses wieder die Justizvollzugsanstalt und sein altes Milieu auf ihn warten. Und der Hauptvorteil einer Unterbringung im Maßregelvollzug im Vergleich zum Strafvollzug ist, dass man vom Maßregelvollzug aus den Schritt nach draußen in ganz viele kleine, kontrollierte, strukturierte Einzelschritte aufgliedern und nach der Entlassung auch noch sehr genau nachkontrollieren kann. Das hat sich bei uns in der Prognosestudie auch nochmals gezeigt, dass das der entscheidende Vorteil von Maßregelbehandlung ist. Deswegen muss man aus einer Unterbringung gemäß § 64 StGB nach draußen entlassen werden können und nicht in die Haft zurück.

Ebenfalls zu begrüßen sind aus meiner Sicht die vorgesehenen bundesgesetzlichen Regelungen hinsichtlich externer Begutachtungen im Maßregelvollzug, die in vielen Ländergesetzen schon verankert sind. Auch ich mahne aber an, das als Soll-Vorschrift zu formulieren, wie es ja im Kompromiss-Vorschlag auch vorgesehen ist. Im Einzelfall kann es nicht nur unsinnig, sondern sogar kontraproduktiv sein, nach fünf Jahren schon eine externe Begutachtung durchzuführen. Eine Kann-Vorschrift ist sicher verzichtbar, denn die Möglichkeit, eine externe Begutachtung zu veranlassen, hat die Strafvollstreckungskammer jetzt schon.

Ob sich durch den vorgeschlagenen Zusatz in § 246a StPO-E tatsächlich in der konkreten Verfahrenspraxis irgendwas ändern wird, wage ich zu bezweifeln. Die Tatsache, dass jemand nach § 64 StGB untergebracht wird, ohne von einem Gutachter gesehen worden zu sein, die gibt es zwar immer noch. Aber es sind mittlerweile ziemlich rare Ausnahmen. Und diejenigen Amtsrichter, die sich vom jetzigen § 246a StPO nicht beeindrucken lassen, die werden sich von dem künftigen auch nicht beeindrucken lassen.

Verzichtbar dürften meines Erachtens auch die im Entwurf des Bundesrates vorgesehenen Regelungen für die Erledigung einer Unterbringung nach § 63 StGB-E geworden sein, weil diese mittlerweile rechtlich vorgesehen sind. Daher besteht eigentlich auch gar keine Notwendigkeit mehr, Unterbringung nach § 63 StGB und § 66 StGB parallel anzuordnen.

Nicht nur für verzichtbar, sondern für durchaus problematisch halte ich die vorgesehene Möglichkeit, Täter, gegen die Sicherungsverwahrung verhängt wurde, schon während der Verbüßung der Freiheitsstrafe in den psychiatrischen Maßregelvollzug verlegen zu können. Die ursprüngliche Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung war so, dass man befürchten musste, dass alle Straftäter, gegen die Sicherungsverwahrung verhängt worden ist, in den Maßregel drängen werden, um eben auf diese Art und Weise die drohende Sicherungsverwahrung zu vermeiden. Das würde den Aufnahmedruck in den Maßregelkliniken noch einmal erheblich verstärken und die Behandlungsmöglichkeiten sicherlich nicht verbessern. In dem jetzt vorgelegten Kompromissentwurf ist das nun eingeschränkt auf die Fälle, wo jemand in einen Zustand nach § 20 StGB oder § 21 StGB verfallen sein soll. Dass jemand neben dem Hang, dem man ihm ja attestiert hat, nun während der Haft einen zusätzlichen Zustand nach § 20 StGB oder § 21 StGB erleiden soll, ist ja eigentlich nur denkbar bei Leuten, die in der Haft zusätzlich an einer schizophrenen Psychose oder einer anderen akuten Erkrankung erkranken. Dass die behandelt werden müssen, ist klar. Nur den Hang, der Grundlage der Sicherungsverwahrung ist, den wird man auf diese Art und Weise sicherlich nicht behandeln können.

Verzichtbar, wenn auch unschädlich, ist meines Erachtens die im Bundesratsentwurf vorgesehene Möglichkeit der Unterbringung nach § 63 StGB-E bei nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit. Das bezieht sich auf die so genannte Maßregellücke, die, glaube ich, von der damaligen Expertengruppe des Rechtsausschusses 2001 das erste Mal entdeckt worden ist. In der Praxis ist mir jedenfalls kein Fall bekannt. Es wäre lehrreich für mich, wenn einer von Ihnen vielleicht einen solchen Fall kennt. Ich kenne auch niemanden, der einen solchen Fall wirklich erlebt hätte. Und auch der zitierte Fall des BGH-Entscheids aus dem Jahre 2001 ist ja dann im zweiten Rechtszug vom Landgericht entschieden worden, dass eine Unterbringung nach § 63 StGB angeordnet worden ist.

Ausgesprochen problematisch ist schließlich der Vorschlag, auch in den Fällen eine Unterbringung nach § 63 StGB-E zu ermöglichen, in denen die Voraussetzungen der verminderten Schuldfähigkeit nicht auszuschließen sind. Das ist allein schon deswegen ausgesprochen weit gefasst, weil Psychiatrie eine Erfahrungswissenschaft ist. Man kann in der Psychiatrie eigentlich nie irgend etwas wirklich ausschließen.

Daher besteht die Gefahr einer erheblichen Zunahme an Einweisungen von mehr oder minder persönlichkeitsauffälligen Straftätern in den psychiatrischen Maßregelvollzug, für die dieser weder eingerichtet noch ausgerüstet ist. Das wird zu weiteren, erheblich ungünstigen Veränderungen im therapeutischen Klima dieser Einrichtungen führen. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Leygraf, vielen Dank. Herr Dr. Müller-Isberner, Ärztlicher Direktor, Zentrum für Soziale Psychiatrie Haina (Kloster), Klinik für forensische Psychiatrie Haina, bitte.

SV Dr. Rüdiger Müller-Isberner: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich habe in ganz vielen oder fast allen Punkten die gleiche Auffassung wie Herr Professor Leygraf. Insofern und um Wiederholungen zu vermeiden, werde ich jetzt bezüglich der einzelnen Entwürfe auch nicht ins Detail gehen, sondern mich eher an dieser Formulierungshilfe entlang hangeln. Wenn man sich die beiden Gesetzesentwürfe erst einmal vom Ansatz und der Zielrichtung her betrachtet, dann sieht man ja, dass die Zielrichtungen weitgehend identisch sind. Die vorhandenen Ressourcen und Kapazitäten sollen besser, effizienter und zielgenauer genutzt werden. Eine Überforderung der Einrichtungen soll vor dem Hintergrund einer Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vermieden werden. Wenn man jetzt diese Ziele als die Meßlatte nimmt, dann kann man in Bezug auf alle Vorschriften, die den § 64 StGB tangieren, sicherlich sagen, dass das Ziel vielleicht nicht erreicht, dass man aber auf jeden Fall mit diesen Dingen auf dem absolut richtigen Weg ist. Der § 64 StGB-E als Soll-Vorschrift wird in Zukunft – weit mehr, als das heute überhaupt möglich ist – die Berücksichtigung individueller Fallgestaltungen zulassen und auch eine gewisse Öffnung für neue wissenschaftliche Erkenntnisse, denn wie es scheint, ist keineswegs bei allen Menschen ein Substanzmissbrauch mit einer erhöhten Gefährlichkeit oder einem erhöhten Kriminalitätsrisiko verbunden. Ob beim Vorwegvollzug drei Jahre das Richtige sind, darüber kann man sicher diskutieren. Es erscheint etwas kurz, aber der Vorwegvollzug der Strafe, die Ermöglichung der Entlassung aus der Maßregel heraus wegen der von Herrn Leygraf auch schon angesprochenen stufenweisen Möglichkeiten, ist sicherlich sehr sinnvoll. Die Möglichkeit eines Vollstreckungsverzichts bei Ausreisepflichtigen wird ebenfalls zu

einer Entlastung führen. Wobei es eigentlich keinen Sinn machen kann, jemanden für ein Umfeld vorzubereiten, das man von Deutschland aus gar nicht beurteilen kann.

In Bezug auf den § 63 StGB-E kann ich nicht zu so einer positiven Einschätzung kommen. Hier scheinen mir doch die Ziele eindeutig verfehlt. Es ist nicht erkennbar, dass es irgendwelche Regelungen gibt, die zu einer Entlastung - sei es nun zahlenmäßig oder sei es bezüglich fehleingewiesener Krimineller – führen. Ich kann auch nicht sehen, dass die Regelungen diese Problematik in irgendeiner Weise berücksichtigen und die vorgesehenen Änderungen zu einer entsprechenden Entlastung und zu einer zielgerichteteren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten führen könnten. Die vorgesehene Eröffnung des psychiatrischen Maßregelvollzugs für eine weitere Klientel, nämlich die Sicherungsverwahrten, die sich noch in der Strafhaft befinden, wenn auch jetzt unter dem Vorbehalt, dass sie in einen Zustand nach §§ 20, 21 StGB verfallen sein sollen, führt ganz klar zu einer weiteren Belastung des Strafvollzugs und ergibt unter kriminalpräventiven Gesichtspunkten überhaupt keinen Sinn. Natürlich muss eine schwere psychische Erkrankung, die in der Strafhaft oder in der Sicherungsverwahrung auftritt, behandelt werden. Aber durch diese Behandlung schwindet ja der Hang nicht. Insofern hat das Ganze auch keinen kriminalpräventiven Charakter. Auf der anderen Seite wird man hier eingestehen müssen, dass das zahlenmäßig nicht allzu sehr ins Gewicht fallen wird. Ich bin in Hessen seit 20 Jahren für den 63er-Vollzug zuständig. Es hat in dieser Zeit nach § 67a StGB sechs Verlegungen aus der Sicherungsverwahrung in den 63er Vollzug gegeben. Fünf sind wieder zurückgegangen und einer ist bedingt entlassen worden vor dem Hintergrund einer terminalen schweren Krebserkrankung. Das mag schon deutlich machen, dass der erstrebte therapeutische Sinn dieser Maßnahme ohnehin praktisch nicht greifen wird.

Was die Begutachtung nach fünf Jahren angeht, so ist die jetzige Formulierung sicherlich sinnvoll. Man gibt hier zwar deutliche Hinweise, dass auch nach einem bestimmten Zeitraum von außen geprüft werden soll. Man unterlässt das aber, wenn aus Gründen z.B. der parallel verhängten Freiheitsstrafe ohnehin eine bedingte Entlassung noch jenseits aller Möglichkeiten ist, und man sollte auch die Finger davon lassen, wenn jemand schon ganz klar auf der Entlassungsschiene ist. Ich hatte gerade zwei Fälle, wo Patienten im offenen Vollzug, die wir eigentlich innerhalb

von drei Monaten entlassen wollten, wegen externer Gutachten, die 1 ½ Jahre gedauert haben, bei uns in der Warteschleife waren. Also, hier die Sache etwas zu flexibilisieren, wie das jetzt auch vorgesehen ist, ist sicher sinnvoll. Nach wie vor ungelöst bezüglich des § 63 StGB ist das Problem der Fehleinweisung in den Maßregelvollzug. Dass also hier die Voraussetzungen – es geht ja immer um die vierte Alternative – nicht korrekt im Erkenntnisverfahren angewandt worden sind. Hier gab es eine Gesetzesänderung im Juli 2004, § 67d Abs. 6 StGB. Die Rechtsprechung ignoriert das letztendlich. Man muss das mal deutlich sagen. Es gibt ganz ganz wenige Einzelfälle; ansonsten hat das nicht zu der nötigen und auch erhofften Entlastung geführt. Die Tatsache, dass sich im psychiatrischen Maßregelvollzug natürlich immer mehr Menschen sammeln, die nicht psychisch krank sind, aber ein hohes Gefährlichkeitspotential haben, hat dazu geführt, dass diese Einrichtung sich in den letzten Jahren mehr und mehr Hochsicherheitstrakten entwickelt und immer mehr auch ihren klinischen Aspekt verloren haben. Das Ganze schadet letztendlich den wirklich Kranken, die im Maßregelvollzug, im 63er-Vollzug richtig sind, und denen wir auch helfen können. Danke.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Dr. Müller-Isberner, vielen Dank. Frau Dr. Muysers, Chefärztin der Forensischen Psychiatrie, Rheinische Kliniken Langenfeld, bitte.

SVe Dr. Jutta Muysers: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich kann mich weitgehend dem, was Sie bisher gehört haben, anschließen. Ich würde aus Sicht der Behandler versuchen, nochmals zu einigen Dingen Schwerpunkte zu setzen, aber im Wesentlichen würde ich gerne das bekräftigen, was Herr Leygraf und Herr Müller-Isberner gerade gesagt haben. Der Maßregelvollzug war eigentlich immer für die Behandlung von psychisch Kranken zuständig und würde das auch gerne bleiben. Wir haben zunehmende Unterbringungszahlen und fangen an, uns in verschiedenen Bundesländern mit erheblichen Sparmaßnahmen herumzuschlagen, wie alle anderen natürlich auch. Das führt in der Behandlung immer dazu, dass Personal eingespart wird, so dass wir schon jetzt an vielen Stellen nicht mehr das tun können, was wir eigentlich tun wollen, nämlich Behandlung durchzuführen. Wir haben es mit schwer gestörten

Personen zu tun, die Behandlung auch umfangreichsten Ausmaßes benötigen. Das würden wir uns gerne erhalten.

Meines Erachtens ist es so, dass da mit den Vorschlägen zur Änderung des § 64 StGB einiges erreicht ist. Aus Sicht der Behandler ist die Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge, die Umwandlung in einer Soll-Vorschrift deutlich zu unterstützen. Ich habe noch mal aktuelle Zahlen, vielleicht zu diesen Zeiten, die übrig bleiben sollten für eine Behandlung. In 2006 hat die Stichtagserhebung, die wir im Maßregelvollzug durchführen, ergeben, dass 30 % der Patienten in der Unterbringung nach § 64 StGB länger als vier Jahre behandelt werden und 50 % länger als drei Jahre. Insofern muss man tatsächlich über dieses Drei-Jahres-Limit vielleicht noch einmal nachdenken.

Zu § 63 StGB-E ist das meines Erachtens eben - wie bereits auch schon gesagt vielleicht nicht unbedingt erreicht. Da besteht größte Sorge, dass es mit dieser Aufweichung der sicheren Annahme des § 21 StGB und mit der Umwandlung der Sicherungsverwahrung in eine Behandlung nach § 63 StGB-E zu einer Verschiebung größeren Ausmaßes in den Maßregelvollzug kommen könnte. Damit könnten auch schwierige Patienten kommen, mit denen wir vermutlich sehr viel Mühe haben werden; einige Beispiele hat Herr Müller-Isberner gerade genannt. Wenn der § 21 StGB nicht mehr als sichere Eingangsvoraussetzung angenommen wird, geht über in einen größeren Bereich von schwer zu behandelnden persönlichkeitsgestörten Patienten, die sich heute eher in der Sicherungsverwahrung befinden. Wer dort behandelt werden möchte, hat sicherlich in der Haft mit den dort vorhandenen Mitteln auch ausreichende Möglichkeiten, sich weiterzuentwickeln.

Zu den Sachverständigen-Gutachten vielleicht noch ganz kurz. Ich komme aus einem Bundesland, in dem alle drei Jahre ein Gutachten vorgesehen ist. Wir haben gelernt, damit zu leben. Ich bin mittlerweile auch eher der Überzeugung, dass es am sinnvollsten wäre, das in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln und tatsächlich auch nochmals zu überprüfen, wie viele den Kliniken widersprechende Einschätzungen man eigentlich durch die Gutachten hat.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Frau Dr. Muysers, vielen Dank. Herr Professor Nedopil, bitte.

SV Prof. Dr. Norbert Nedopil: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Aus München kommend darf ich sagen, es ist bereits alles gesagt, jedoch noch nicht von allen. Karl Valentin, Insofern kann ich mich natürlich auch dem anschließen, was meine Vorredner gesagt haben. Ich will hinzufügen, dass meine schriftliche Stellungnahme mit dem Vorstand der DGPPN, der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde abgestimmt worden ist. Ich werde dies jetzt nicht zitieren. Ich werde auch nicht auf die Einzelheiten eingehen. Ich will insofern vielleicht noch den Punkt betonen, den meine Vorredner auch schon betont haben, nämlich, dass eine wirkliche Verbesserung nur dann gelingen kann, wenn man sich in der forensischen Psychiatrie und im Maßregelvollzug auf das besinnt, was sie wirklich können. Sie dürfen nicht Aufgaben aufgebürdet kriegen, die sie nicht leisten können und für die die Kompetenz bei den dort tätigen Mitarbeitern nicht vorhanden ist. Das setzt die Eingrenzung auf den Patientenbereich voraus, der wirklich krank oder schwer gestört ist. Das bedeutet schon, dass die Zuweisung von Sicherungsverwahrten und derjenigen, die lediglich den § 21 StGB nicht ausschließbar erhalten haben, den Kompetenzbereich überschreitet. Das führt nicht nur dazu, dass sich die Struktur des Maßregelvollzugs verändert, sondern es werden auch längere Belastungszeiten für die Mitarbeiter auftreten, die dann Krisensituationen managen müssen. Das wird nicht nur die wirklich Kranken in ihrer Weiterentwicklung behindern, sondern auch dazu führen, dass diese länger dort bleiben müssen, weil eben die Kompetenzzeit für sie einfach hinten anstehen muss und weniger geworden ist. Das ist etwas, was ich durchaus sehr ernst nehmen würde: Begrenzung auf das, wofür forensische Psychiater wirklich kompetent sind und wofür der Maßregelvollzug wirklich kompetent ist.

Ich kann dem zustimmen, was alle über den § 64 StGB-E und die Zusammenhänge gesagt haben. Ob Soll-Vorschrift oder zwingende Vorschrift, ist mir gleich, denn wenn man das ernst nimmt, dann ist die Voraussetzung für die Einweisung in den § 64 StGB-E erstens einmal, dass die Tat durch die Sucht bedingt ist und infolge des vorhersehbaren Behandlungserfolgs die Delinquenzwahrscheinlichkeit oder die

Rückfallwahrscheinlichkeit abnimmt. Also, insofern glaube ich, ist das etwas, was sich überschneidet.

Etwas sagen will ich schon zu dieser Drei-Jahres-Frist. Wenn man es genau überlegt und durchrechnet, und zwar nicht nur mit der Mathematik der Untergebrachten, sondern mit der Mathematik eines vernünftigen Menschen, dann würde man bei einer dreijährigen Haftstrafe dumm sein. Es wäre unvernünftig, sich dann in den Maßregelvollzug zu begeben. Wenn man vernünftig wäre, würde man sich zu einem freien Träger begeben, dort seine Therapie machen und dort nach drei Jahren seine Haftstrafe beenden, weil die Zeit, die man dann in der Unterbringung verbringt oder in Zwangsmaßnahmen verbringt, einfach kürzer ist, und das würde jeder vernünftige Mensch tun.

Ich will noch etwas sagen, ganz allgemein. Wenn man sich die Gesetzesentwicklung der letzten Jahre in der Praxis anschaut, und jeder von ist ja praxisbetroffen, dann die Gesetzesregelungen nicht mehr durchschaubar. Kaum für sind Gesetzesanwender, denkt man beispielsweise die nachträgliche an Sicherungsverwahrung, und schon nicht für die. die dieser gar von Gesetzesänderung betroffen sind. Man sollte meines Erachtens Gesetze so machen, dass man den Weg, den man als Betroffener durch diese Institutionen macht, auch gesetzlich klar sehen kann. Dass man weiß, wo man hinkommt. Wenn man diese ganzen Verschiebebahnhof, der sich durch diese Gesetzesänderungen ergeben hat, wirklich mal aufzeichnet und fragt, welche Möglichkeiten es gibt. Dann würde ich den Rechtsanwalt – und hier sitzen viele Rechtsanwälte – einmal kennen lernen, der mir sagt, wie er den Betroffenen wirklich gut beraten kann und wie der Betreffende sich verhalten soll. Das heißt, man sollte Gesetze aus meiner Sicht so formulieren, dass sie anwendbar und für den Betroffenen auch durchschaubar sind. Das ist bei den Gesetzentwürfen der Vergangenheit nicht der Fall und es ist noch schwieriger, wenn man jetzt insbesondere die Bundesratsvorlage nimmt.

Als letztes würde ich gerne sagen, wenn man so das Ganze anschaut, gibt es einen englischen Satz, der mir immer sehr imponiert. Der sagt "don't change the laws, improve the services". Das hat Frau Jansen auch schon mit anderen Worten gesagt, man muss wirklich nicht nur die Gesetze ändern. Vielleicht braucht man sie gar nicht

zu ändern, sondern wenn man die Dienstleistungen verbessern würde, wäre vieles leichter, durchschaubarer und auch sicherer für die meisten, die auf der einen oder anderen Seite von den Gesetzen betroffen sind. Vielen Dank.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Professor Nedopil, vielen Dank. Herr Professor Schöch. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich habe den Eindruck oder die Hoffnung, dass die größte Gefahr für den psychiatrischen Maßregelvollzug schon vom Tisch ist. Das wäre nämlich der Bundesratsentwurf bezüglich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei nicht auszuschließender verminderter Schuldfähigkeit. Um eines fast nur theoretisch wahrnehmbaren Mangels oder einer theoretisch wahrnehmbaren Lücke würde man die Tore der psychiatrischen Anstalten so weit öffnen, dass sie zumachen müssten wegen Überfüllung und eine Behandlung nicht mehr möglich wäre. Also, ich gehe davon aus, da das auch unsere übereinstimmende Stellungnahme war und aus dem, was ich von Ihnen höre, dass das vom Tisch ist.

Für sachgerecht halte ich die Präzisierung der Voraussetzung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt und des teilweisen Vorwegvollzugs der Strafe in den Fällen des § 64 StGB-E. Hier stimmen ja beide Entwürfe im Kern überein. Es gibt aber kleine Unterschiede in den Nuancen. Einmal bezüglich der Prognose hinsichtlich der voraussichtlichen Straffreiheit nach einer Behandlung. Hier sieht Regierungsentwurf eine nicht unerhebliche Zeit vor, der Bundesratsentwurf eine erhebliche Zeit. Hier neige ich dazu, den Regierungsentwurf für sachgerechter zu halten, denn die Prognose, meinetwegen ein bis zwei Jahre Straffreiheit zu erwarten nach einer Behandlung, die ist noch realistisch, die kann auch ein Sachverständiger noch geben. Aber eine erhebliche Zeit, worunter wir in der Regel zwei oder sogar fünf Jahre verstehen, das ist fast nicht möglich, jedenfalls nicht bei suchtgefährdeten Personen. Und deshalb glaube ich, würde ich da beim Vorschlag des Regierungsentwurfs bleiben. Ich bin jetzt fast der Einzige, der noch Bedenken gegen die Soll-Vorschrift hat. Natürlich verspricht sie die Chance, dass der Druck auf den Maßregelvollzug nach § 64 StGB vermindert wird. Aber sie birgt zugleich die Gefahr, dass wir Behandlungsplätze nur noch nach Maßgabe dessen bekommen, was uns die Sozialverwaltungen zur Verfügung stellen. Das ist eine große Gefahr und ich glaube, die Flexibilität, die hier von allen gewünscht ist, lässt sich auch über vernünftige Therapieprognosen erreichen oder über kurzfristigen Abbruch nach wenigen Monaten des Versuchs einer Behandlung nach § 64 StGB. Natürlich wissen wir als Juristen aus dem Verwaltungsrecht, "soll" heißt "in der Regel", aber hier haben der Vollzug und die Strafvollstreckung eine gewisse Eigengesetzlichkeit. Ich darf nur an den Strafvollzug erinnern. Nach § 10 Strafvollzugsgesetz soll der offene Vollzug der Regelfall sein. Tatsache ist, dass es nur in 10% der Fälle des bundesweiten Vollzugs so ist. Also hier müssen wir damit rechnen, dass Nebenwirkungen eintreten durch die Soll-Vorschrift, die nicht erwünscht sind.

Die problematische nachträgliche Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nach einem Jahr bei therapeutisch nicht erreichbaren Tätern nach § 67 Abs. 4 des Regierungsentwurfs scheint schon weitgehend vom Tisch zu sein. Ich will das hier ausklammern. Wenn hier Diskussionsbedarf besteht, können wir darauf zurückkommen.

Die Unterbringung von Strafgefangenen mit angeordneter Sicherungsverwahrung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 67 a Abs. 2 des Regierungsentwurfs halte ich für verfehlt oder zu weitgehend. Schon bisher wird von § 67 a StGB nur in extrem seltenen Fällen Gebrauch gemacht. Herr Müller-Isberner hat es deutlich gemacht. Es sind eigentlich nur Fälle, in denen man am Ende der Sicherungsverwahrung auf die Entlassung vorbereiten will. Das jetzt noch vorzuziehen mit dem Packen einer Sicherungsverwahrung im Rücken, das erscheint mir irreal. Hier halte ich aber den Vorschlag oder den Kompromissvorschlag des Bundesrates für sinnvoll, die Überweisung in das psychiatrische Krankenhaus dann zuzulassen, wenn der Gefangene in einen Zustand nach §§ 20, 21 StGB verfallen ist. Das muss man vielleicht noch präzisieren, aber aus meiner Sicht sind hier vor allem die psychotischen Erkrankungen, wie Schizophrenie oder affektive Psychose, gemeint. Im klassischen Strafvollzug ist es schwer möglich, diese Fälle zu behandeln. Manche Länder haben psychiatrische Einrichtungen, in denen das möglich ist. In anderen muss eine solche Behandlung mit höchstem Bewachungsaufwand in einem allgemein psychiatrischen Krankenhaus vollzogen oder durchgeführt werden. Welche Konsequenzen das hat, zeigt der Fall Schwanke in Brandenburg: Ein Schwerkrimineller, der im allgemeinen psychiatrischen Krankenhaus nicht sachgerecht untergebracht werden konnte, floh und beging schwere Straftaten. Für diesen kleinen Personenkreis sollte man eine Möglichkeit schaffen und dann auch den Mut haben – das übersteigt jetzt etwas den vorliegenden Entwurf, aber als Anregung –, dasselbe für den Strafvollzug anzubieten. Auch im Strafvollzug taucht dieser Bedarf auf. Es ist ein ganz kleiner Personenkreis. Sind Sie jetzt nicht zuständig, verstehe ich. Müsste man auch im Strafvollzugsgesetz regeln. Ist aber ein dringender Bedarf, was die Praxis des Strafvollzugs angeht.

Für bedenklich würde ich den Wegfall des sehr verdienstvollen Vorschlags des Bundesrats bezüglich der Fehleinweisung halten. Herr Müller-Isberner hat auch schon gemeint, dass das im geltenden Recht noch nicht hinreichend geregelt ist. Zwar ist seit 2004 in § 67 d Abs. 6 StGB die Erledigung vorgesehen und kann auch zur Sicherungsverwahrung führen, zur nachträglichen Sicherungsverwahrung. Aber das ist nur ein sehr enger Anwendungsbereich. Tatsächlich sind ja auch Fälle denkbar, in denen der § 20 StGB hinterher verneint wird und gar nichts im Hintergrund steht. Also keine Strafe, und dann stehen wir vor dem Nichts. Deshalb meine ich, in diesen Fällen muss die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Verurteilten möglich sein, und zwar auch mit der Möglichkeit, wegen der zu erwartenden Strafe einen Haftbefehl zu erlassen. Das ist im Bundesratsentwurf in § 67 d Abs. 2 StGB-E in Verbindung mit § 362 und § 463 StPO-E mustergültig geregelt. Das sollte meines Erachtens nicht wegfallen.

Für dringend notwendig – und das ist mein letzter Punkt – halte ich die im Regierungsentwurf vorgesehene Ausweitung der oberlandesgerichtlichen Haftkontrolle auf die Fälle der vorläufigen Unterbringung nach § 126 a StPO. Wir haben in einer früheren Untersuchung in Niedersachsen festgestellt, dass in diesen Fällen die Unterbringungsdauer mehr als doppelt so lang ist wie die durchschnittliche Haftdauer, nämlich 231 Tage statt 107 Tage. Natürlich kann das nicht mit demselben Ergebnis der sonstigen Haftkontrolle geschehen, aber das ist im Regierungsentwurf auch sachgerecht bedacht. Ich halte es für dringend geboten, diese Regelung beizubehalten. Die Einwände des Bundesrates, das ließe sich im Rahmen der normalen Rechtsbehelfe regeln, treffen nicht zu. Die greifen in solchen Fällen nicht. Die oberlandesgerichtliche Kontrolle ist hier erheblich effektiver. Vielen Dank.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Vielen Dank. Wir kommen dann zu der letzten Sachverständigen der Runde. Bitte schön, Frau Steck-Bromme.

SVe Gabriele Steck-Bromme: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich bin als Strafverteidigerin tätig und in den letzten Jahren zunehmend auch mit dem Maßregelvollzug befasst. Ich habe – das ist jetzt nicht repräsentativ – diverse Feststellungen treffen können und muss feststellen, dass sich im Maßregelvollzug eindeutig zu viele Menschen befinden. Auf der Suche nach den Gründen fallen zwei Umstände besonders auf. Die erste Auffälligkeit ist: Wenn die Anstalten selbst gefragt werden, wollen sie so gut wie immer ihre Patienten behalten und plädieren für die Fortdauer der Unterbringung. Es gibt auch Ausnahmen, z.B. die Anstalt von Herrn Professor Dr. Müller-Isberner. Dort äußert man sich sehr differenziert. Aber sonst höre und lese ich ständig, der Patient soll bleiben und die Qualität der anstaltseigenen Gutachten und der Stellungnahmen ist dabei fast immer äußerst dürftig. Die zweite Auffälligkeit: Bei den anstaltsfremden Sachverständigen gibt es unglaubliche Unterschiede in der Quote ihrer Empfehlungen. Da sind z.B. in Hessen Rheinland-Pfalz zwei Sachverständige, die von den Gerichten Staatsanwaltschaften gern und oft beauftragt werden. Von keinem dieser Sachverständigen habe ich je ein Gutachten gelesen, in dem die Voraussetzungen für die Unterbringung verneint wurden. Das scheint mir höchst erstaunlich und bedenklich, entsprechend sind diese Gutachten äußerst fragwürdig. Bei anderen Sachverständigen ist das ganz anders. Von den letzten 31 externen Gutachten in meiner Praxis plädierten immerhin zwölf auf Entlassung. Das sind fast 40 %. Wie kann es sein, dass bei einigen Sachverständigen alle drin bleiben müssen und bei anderen ein großer Teil der Untergebrachten entlassen werden kann? Seit Anfang 2005 hatte ich 45 Anhörungsverfahren. Dabei haben sich nicht weniger als zwölf Mandanten als Fehleinweisung herausgestellt. Ein Viertel aller angehörten Mandanten hätten also niemals im Maßregelvollzug untergebracht werden dürfen. Die Anstalten wollten sie aber trotzdem behalten. Nach meiner Erfahrung und Überzeugung sitzt nur ein kleiner Bruchteil der Untergebrachten zu Recht ein. Es gibt bei sehr vielen Untergebrachten weit weniger belastende Maßnahmen, z.B. betreutes Wohnen oder eine ambulante Nachsorge, wie sie wohl auch in Hessen

sehr beispielhaft aufgebaut worden ist. Das bedeutet erstens, viele Menschen sitzen zu Unrecht in der Unterbringung und zweitens, wer das ändern will, braucht qualifizierte Gutachten. Die Entscheidung darüber trifft allerdings die Justiz. Sie kann und darf die Verantwortung nicht auf die Gutachter abschieben. Die Justiz nimmt in unendlich vielen Fällen unqualifizierte Arbeit von Sachverständigen einfach hin. Das ist das zentrale Problem. Wenn die Justiz sachkundig und kritisch mit Gutachten umgeht, erledigt sich meiner Meinung nach das Problem der Überbelegung zum großen Teil von selbst. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen berühren dieses Problem leider mit keinem Wort. Sie erfordern im Gegenteil eher noch mehr Gutachten. Das Qualitätsproblem würde sich verschärfen. Die beteiligten Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter müssen einfach sachkundiger an diese schwierigen herangehen. weitaus Fragen Das ist wirksamer Gesetzesänderungen, die eine Vielzahl neuer Fragen und Probleme mit sich bringen.

Einen Punkt will ich noch kurz herausgreifen. Das ist die beabsichtigte Änderung der Verschlechterungsverbots für Fälle, bei denen der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und seine Unterbringung angeordnet wird, sich aber nachträglich herausstellt, dass er überhaupt nicht krank ist. Dem Änderungsvorschlag unter liegt anderem eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zugrunde, an der ich mitgewirkt habe. In dieser Sache war ein völlig unzureichendes psychiatrisches Gutachten erstattet worden. Ich habe dem Landgericht ein vernichtendes methodenkritisches Gutachten über dieses Gutachten vorgelegt. Trotzdem hat das Landgericht alle Warnungen in den Wind geschlagen und unverständlicherweise die Schuldunfähigkeit angenommen. Das war ein absoluter Sonderfall, auf den nicht gleich mit einer Gesetzesänderung reagiert werden sollte.

Zu den übrigen Vorschlägen nur kurz. Der Vorwegvollzug der Haft erscheint mir kontraproduktiv. Entweder der Betroffene ist krank und gefährlich. Dann wird er im Gefängnis nur noch kränker und gefährlicher oder er ist nicht krank und gefährlich, dann darf er auch nicht untergebracht werden. Die nachträgliche Änderung der Sicherungsverwahrung heißt im Klartext, einem Menschen ins Gesicht zu sagen: "Du bist unheilbar krank, das Krankenhaus ist für Dich zu teuer, deshalb wirst Du jetzt erst mal eine Weile in einem kostengünstigeren Gefängnis verwahrt und danach

kommst Du auf unabsehbare Zeit ins Krankenhaus". Das ist für mich unhaltbar. Und die regelmäßige Zuziehung externer Sachverständiger ist unbedingt sinnvoll. Mein Vorschlag: Externe Begutachtung spätestens alle drei Jahre. Die Einweisung in die Entziehungsanstalt kann unter Umständen, nur bei erwartetem Behandlungserfolg, sinnvoll sein. Der Verurteilte müsste dabei das Recht haben, daran wieder etwas zu ändern. Die Überbelegung wird durch eine solche Maßnahme aber sicher nicht berührt. Der Übergang aus der Sicherungsverwahrung in den Maßregelvollzug sollte ermöglicht werden, da ist von unserer Seite nichts einzuwenden. Und die Möglichkeit der Aussetzung der einstweiligen Unterbringung und der Erstreckung der §§ 120, 121 StPO auf die einstweilige Unterbringung ist ebenfalls eine sinnvolle Änderung.

Dann einem Vorschläge die war in dieser Begrenzung der Begutachtungserfordernisse vor Aussetzung der Maßregel auf die unter Sicherheitsgesichtspunkten problematischen Fälle angesprochen; das ist für mich nicht nachvollziehbar. Es dürfen doch überhaupt nur unter Sicherheitsgesichtspunkten problematische Fälle in der Unterbringung sein. Wer unter Sicherheitsgesichtspunkten unproblematisch ist, ist unverzüglich zu entlassen, ob mit oder ohne Gutachten.

Die Unterbringung von Verurteilten, die u.U. voll schuldfähig sind, wie im Entwurf des Bundesrates vorgesehen, hebt das System der §§ 20, 21, 63 StGB aus den Angeln. Das ist eine radikale Maßnahme, deren Konsequenzen, die hier auch schon mehrfach angesprochen wurden, überhaupt nicht absehbar sind. Mein Vorschlag geht insgesamt dahin, einen Teil der beabsichtigten Gesetzesänderungen zurückzustellen und erst einmal empirisch zu erforschen, wo genau die Probleme des Maßregelvollzugs und die Ursachen für die Überbelegung liegen. Vielen Dank.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Frau Steck-Bromme, vielen Dank. Damit sind wir in der Runde der Sachverständigen durch und wir kommen in die Fragerunde. Herr Kollege Montag.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, danke. Die erste Frage geht an Herrn Professor Schöch. Es geht mir um den § 64 StGB-E und die dort vorgesehene Änderung mit dem "Soll" statt dem "Ist". Ich habe den Eindruck, dass die Damen und

Herren Sachverständigen von der psychiatrischen Seite, die sich alle mehr oder minder positiv geäußert haben, die juristische Konsequenz in der Gesetzesfassung nicht ganz überblicken. Ich verstehe Sie jedenfalls so, dass Voraussetzung für die Einweisung in die Entziehungsanstalt ist und bleibt, dass ein Hang vorliegt und eine rechtswidrige Tat, die im Hang begangen wurde. Dann kommt eine Begrenzung, die das Bundesverfassungsgericht fordert. Dass nämlich die Einweisung nur zu erfolgen hat, wenn sie Erfolg versprechend ist. Damit haben wir das Konvolut aller Fälle. Und bisher hat es geheißen, dass aus diesem Konvolut der Richter einweisen muss. Er hat einzuweisen. Und nun heißt es, dass es aus diesem Konvolut – also Hang plus rechtswidrige Tat im Hang begangen und Erfolgsaussicht für eine Therapie -Ausnahmen geben soll, in denen nicht eingewiesen wird. Und ich möchte gerne von Ihnen wissen, welche Ausnahmen das nach Ihrer Überzeugung, Herr Professor Schöch, sein könnten. Die Begründung der Formulierungshilfe spricht ausdrücklich nur Sprachschwierigkeiten mit Exotensprachen als Ausnahme an, verweist allerdings auch auf die Begründung des Bundesrates. Und in der Begründung des Bundesrates tauchen dann in einer Kaskade weitere Fälle auf, die über das "Soll" ausgesondert werden sollen. Ich möchte gerne, dass Sie uns noch einmal klar machen, welche Fallgestaltungen das treffen wird. Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage richtet sich in der ersten Runde auch an Sie. Es geht mir um die Möglichkeiten, einen einstweiligen Unterbringungsbefehl nach § 126 a StPO-E gegen geeignete Auflagen außer Vollzug zu setzen. Da ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen worden, § 126 a StPO so zu verändern, dass Bezug auf § 116 Abs. 1 bis 4 StPO genommen wird. In der Formulierungshilfe ist die Bezugnahme auf § 116 Abs. 1 und 2 StPO wieder herausgenommen. Das kann ich von der juristischen Konstruktion her nachvollziehen, weil sich Abs. 1 und 2 auf Fälle der Außervollzugsetzung bei Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr beziehen, während § 126 a StPO den Sicherungszweck hat. Die Bezugnahme auf § 116 Abs. 3 StPO würde den gewollten Zweck erfüllen, wenn sich allerdings der § 116 Abs. 3 StPO nicht wiederum selbst nur auf den § 112 a StPO bezöge. Es gibt meiner Meinung nach überhaupt keinen Grund dafür. warum eine Außervollzugsetzung eines vorläufigen Unterbringungsbefehls nur in den Fällen des § 112 a StPO und nicht in allen anderen Fällen, wenn ansonsten alles einschlägig ist, möglich wäre. Auch dazu würde ich Sie bitten, Stellung zu nehmen.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Der nächste ist Herr Stünker.

<u>Joachim Stünker</u> (SPD): Ich darf vielleicht vorab sagen, Herr Professor Schöch, die Einschätzung, die Sie noch einmal zusammengefasst haben, ist sicherlich richtig. Die Bundesratsregelung des § 63 StGB-E ist, glaube ich, allgemein hier im Deutschen Bundestag nicht gewollt.

Ich möchte zunächst Herrn Professor Leygraf fragen. Bei allen Sachverständigen ist klar geworden, dass sie die Überweisung der Sicherungsverwahrten in ein psychiatrisches Krankenhaus nicht gerne haben möchten. Mir fehlt da noch die nachvollziehbare Begründung, und zwar insofern, weil ja § 67 a Abs. 1 StGB-E immer mitzulesen und Voraussetzung ist, dass dadurch die Resozialisierung besser gefördert werden kann. Das ist also Voraussetzung für die Überweisung. Wenn das Gericht das nicht beachtet, müsste die Staatsanwaltschaft dafür sorgen, dass der Beschluss aufgehoben wird. Als Laie – ich bin kein Psychiater – ergibt diese Überlegung für mich schon einmal einen Sinn. Deshalb würde mich die nähere Begründung, die etwas ausführlicher erfolgen könnte, interessieren, warum das aus sachverständiger Sicht nicht sinnvoll erscheint. Allerdings muss ich auch sagen, § 67a Abs. 2 Satz 2 StGB-E erschließt sich mir nicht ganz, weil ich mir die Fallgestaltung nicht vorstellen kann, die ich mir darunter vorstellen muss, aber vielleicht können Sie da auch noch mal einen Satz sagen.

Und dann würde ich gerne Herrn Professor Müller-Isberner noch eine Frage stellen. Herr Professor Schöch hat sich vehement für die Bundesratsregelung in § 67a Abs. 2 StGB-E eingesetzt. Wo liegt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus aus tatsächlichen Gründen nicht richtig oder nicht zutreffend war, eigentlich der Vorteil gegenüber der jetzigen Regelung in § 67d Abs. 6 StGB? Ich stelle es mir als strafrechtlicher Praktiker sehr schwierig vor, denn ich müsste ja dann, wenn die tatsächlichen Gründe entfallen sind, ein völlig neues Verfahren führen. Das heißt, ich müsste im Grunde ein Wiederaufnahmeverfahren führen, so dass die Möglichkeiten nach der jetzigen

Regelung viel leichter handhabbar sind. Das andere scheint mir fast nicht praktikabel zu sein. Vielleicht können Sie mir da ein Stück weiterhelfen. Schönen Dank.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Kollegin Jelpke. Bitte schön.

<u>Ulla Jelpke</u> (DIE LINKE): Frau Steck-Bromme hat ja einiges zur Überbelegung gesagt. Ich hätte gerne von Herr Professor Nedopil eine Antwort darauf, worin Ihrer Meinung nach die Gründe für die Überbelegung des Maßregelvollzugs liegen. Was meinen Sie, was man tun kann? Mir geht es hier insbesondere um die Fragestellung der besseren sachlichen und personellen Ausstattung im Verhältnis zu den hier vorliegenden Verschärfungen des Maßregelrechts. Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage richtet sich an Frau Steck-Bromme. Ich bin selbst 22 Jahre nochmals Strafvollzugshelferin Mir gewesen. geht es hier um den § 67 a Abs. 2 StGB, in dem es um die Vollstreckungsreihenfolge geht. Hier ist ja schon darauf hingewiesen worden, dass der eigentliche Entzug in der Untersuchungshaft stattfindet. Doch wenn zunächst eine Strafe angetreten wird – wir wissen es alle, dass man im Strafvollzug wieder auf die Droge kommt. Kann es Ihrer Ansicht nach durch die Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge nach § 67 a Abs. 2 StGB-E zur Verlängerung des Zeitraums kommen, den ein Betroffener eingesperrt ist? Erscheint es deshalb sinnvoll, eine Umkehrung Vollstreckungsreihenfolge erst ab einer Strafe von vier oder fünf Jahren vorzusehen? Das ist ja hier an verschiedenen Punkten auch thematisiert und problematisiert worden. Aber dazu erbitte ich nochmals Ihre Stellungnahme.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Kollege van Essen.

Jörg van Essen (FDP): Liebe Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren. Meine wesentliche Frage ist vom Kollegen Montag schon mit der ersten Frage gestellt worden. Ich brauche es deshalb nicht zu wiederholen. Ich habe noch eine Nebenfrage. Mir ist vorhin aufgefallen, dass, als Professor Schöch – wie ich fand – den aus meiner Sicht ganz vernünftigen Vorschlag gemacht hat, bei einer akuten

psychiatrischen Situation zu einer kooperativen Aufnahme von Sicherungsverwahrten zu kommen, bei den Sachverständigen aus dem Bereich der Psychiatrie doch erheblicher Widerstand kam. Und deshalb würde mich interessieren, ob dieser Eindruck richtig oder falsch war und ich hätte gerne eine Antwort dazu von Professor Leygraf und vielleicht auch eine Begründung, wie er dazu steht.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Wir haben die erste Fragerunde abgeschlossen und kommen zur Beantwortung. Wir fangen in umgekehrter Reihenfolge an wie die Statements abgegeben wurden. Mit der Folge, dass Frau Steck-Bromme als erste dran kommt auf eine Frage der Kollegin Jelpke.

<u>SVe Gabriele Steck-Bromme:</u> Eine Umkehrung der Vollstreckungsreihenfolge ab vier oder fünf Jahren halte ich nicht für sinnvoll. Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, sind das kranke Menschen, die nicht im Gefängnis behandelt werden können. Sie sollten so früh wie möglich in die Maßregel eingewiesen werden. Wenn es bei Suchtkranken keine Therapiewilligkeit gibt und sie freiwillig bereit sind, wieder ins Gefängnis zu gehen, dann sieht es anders aus. Aber ich meine, man müsste ihnen von Anfang an die Möglichkeit geben.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Die nächsten Fragen gingen an Herrn Professor Schöch. Zwei Fragen des Kollegen Montag. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Ja, Herr Montag, ich kann Ihnen im Grunde nur Recht geben. Ich glaube oder bin überzeugt, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe des Hanges und insbesondere der positiven Therapieprognose den Spielraum ergeben, den die Sachverständigen meinen, mit der Soll-Regelung zu erreichen. Und ich habe eben darauf hingewiesen, nach meiner juristischen Erfahrung, dass die Soll-Regelung Tücken hat. Einmal, weil sie aus Sicht der Sozialverwaltungen zur Bedarfsreduzierung führt und anderen. weil tatsächlich zum wir in Vollstreckungsfragen gewohnt sind, dass die Soll-Regelung doch die Ausnahme wird. Ich halte es nach wie vor für sehr wünschenswert, dass ein Suchtgefährdeter zumindest Behandlungsangebot wirklich ein bekommt. Wenn er dann

therapieungeeignet ist, dann kann man ja nach zwei bis drei Monaten abbrechen. Das ist aber immer noch fairer, als ihn von vornherein durch eine negative Prognose oder durch Anwendung der Soll-Vorschrift Anteil aus dem der behandlungsbedürftigen Straftäter herauszunehmen. Wegen der Anwendungsfälle fragen Sie eigentlich den Falschen. Ich bin auch überzeugt, dass es wenige gibt. Außer den Ausländern, die ja in der Tat eine Sondergruppe sind, und für die eine Sonderregelung gefunden wird. Ich glaube, es spielt eine Rolle, dass die chronischen Trinker, die seit 20 Jahren trinken und bei denen man weiß, dass sie höchstwahrscheinlich doch wieder rückfällig werden, dass man die von vornherein herausnehmen will. Aber auch das halte ich für verfehlt, denn auch sie sollen – oft ist ja noch nie ein echtes Behandlungsangebot gemacht worden – die Chance haben, von dieser Möglichkeit zu profitieren. Denn völlig aussichtslos sind nicht alle. Es gibt einige wenige, die auch nach langjähriger Suchtkarriere noch behandelbar sind, etwa wenn sich im sozialen Umfeld etwas ändert.

Zu § 126 a StPO-E teile ich im Ergebnis Ihre Auffassung. Ich weiß nicht, wie man das gesetzestechnisch sauberer machen könnte. In der Tat ist die Bezugnahme auf § 112 a StPO unglücklich und so wohl auch nicht gemeint. Gemeint ist, dass man die Chance erhält, etwa bei positiven Behandlungsansätzen im Rahmen der einstweiligen Unterbringung – etwa eine begonnene medikamentöse Behandlung – unabhängig von den Voraussetzungen des § 112 a StPO auszusetzen. Aber das lässt sich sicher gesetzestechnisch korrigieren. Ein untergebrachter Schizophrener mit stabilem familiären Hintergrund wäre ein Paradefall für die Aussetzung nach § 126 a StPO, die dann ihrerseits ermöglichen würde, die Maßregel gleich vor der Vollstreckung auszusetzen. Eine Möglichkeit, von der noch viel zu selten Gebrauch gemacht wird.

Ich darf mir erlauben, noch kurz auf die Frage von Herrn Stünker einzugehen, weil die mittelbar auch mich betraf. Die Frage war, wie mit den Erledigungsfällen verfahren wird. Herr Müller-Isberner wird nachher noch kompetenter dazu Stellung nehmen. Die bisherige Lösung, die die Rechtsprechung gefunden hat – die Strafvollstreckungskammer stellt hinterher fest, der war verfehlt untergebracht, weil gar keine schwere andere seelische Abartigkeit im Sinne des Gesetzes vorgelegen hat – führt dazu, dass die Strafvollstreckungskammer einfach sagt, das ist erledigt

und dann tritt Führungsaufsicht ein. Da haben Sie nun im Rahmen der nachträglichen Sicherungsverwahrung eine schmale Korrektur im Jahre 2004 geschaffen. Aber die Voraussetzungen nachträglichen nur, wenn der Sicherungsverwahrung vorliegen, und die sind eben sehr eng. Deshalb ist es in solchen Fällen konsequent, und das habe ich auch Ihrer Frage entnommen, weil ja in die Rechtskraft eines ursprünglichen Urteils eingegriffen wird. ein Wiederaufnahmeverfahren zu Ungunsten des Verurteilten einzuleiten mit der Möglichkeit, eine Strafe zu verhängen. Bisher kann es dazu führen, dass ein gefährlicher Sexualtäter, bei dem fehlerhaft § 20 StGB angenommen wird, nur unter Führungsaufsicht entlassen wird. Das ist nicht hinnehmbar.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Herr Professor Schöch, vielen Dank. Nächster ist Herr Professor Nedopil auf die Frage der Kollegin Jelpke.

SV Prof. Dr. Norbert Nedopil: Die Frage war nach den Gründen für die Überbelegung und den möglichen Abhilfen. Grund für die Überbelegung ist zunächst mal die zunehmende Einweisungshäufigkeit. Von 1996 bis 2005 hat sich die Zahl der Einweisungen nahezu verdoppelt. Das ist dramatisch, sowohl hinsichtlich § 63 StGB als auch hinsichtlich § 64 StGB. Warum das so ist, darüber kann man viel diskutieren. Wir sind ursprünglich davon ausgegangen, dass die drohende oder die leichtere Einweisung in die Sicherungsverwahrung ein Faktor ist, wonach der Maßregelvollzug sozusagen als weichere Form der Sicherungsverwahrung angesehen wird. Das könnte zu einer Zunahme geführt haben. Das zweite ist, und da würde ich Frau Steck-Bromme durchaus Recht geben, dass die Zahl der Gutachter, die sich kompetent gegen Drucksituationen wehren können, nicht allzu groß ist. Da liegt es nahe zu sagen, wir müssen den länger unterbringen. Ich habe das auch vielfach vor Gericht schon erlebt, dass es heißt, da müssen wir doch etwas tun, wäre da nicht der Maßregelvollzug die richtige Maßnahme. Also es gibt da durchaus Druck. Denken Sie nur an das "Kannibalen-Verfahren". Da war auch der Druck: Der muss doch in den Maßregelvollzug. Unabhängig von jeder Sachkompetenz. Ich habe den Kannibalen nicht begutachtet, ich kann nicht sagen, ob er da wirklich hingehört. Also, das ist einer der Gründe. Der zweite Grund sind die verlängerten Unterbringungsdauern. In allen Bundesländern, mit Ausnahme Hessens

und Baden-Württembergs, hat es Verlängerungen gegeben. In Niedersachsen war die Verlängerung von ungefähr vier auf im Schnitt 6,7 Jahre. Ob das in Bayern ähnlich wie in den anderen Bundesländern ist, habe ich jetzt nicht im Kopf. Also verlängerte Unterbringungsdauer, dass ist der zweite der beiden Hauptfaktoren, die zu dieser dramatischen Zunahme der Unterbringungen im Maßregelvollzug geführt haben.

Die Abhilfe sehe ich in Zweierlei. Erstens wäre durch eine kompetentere Begutachtung zur Einweisung und eine Begrenzung der Einweisung in den Maßregelvollzug auf diejenigen, die wirklich erheblich gestört sind, und die aufgrund dieser Störung und nicht aufgrund irgendwelcher anderer Phänomene rückfällig zu werden drohen, eine Selektion derjenigen, die in den Maßregelvollzug kommen, zu gewährleisten. Das ist versucht worden; da gab es 2005 durchaus Bestrebungen oder auch Mindestanforderungen an Schuldfähigkeitsbegutachtungen, wonach man die Richtlinien über die Anwendung der §§ 20 und 21 StGB relativ klar angelegt hat. Das wäre eine Schiene, auf der man den Zulauf in den Maßregelvollzug etwas begrenzen könnte. Die langen Unterbringungsdauern sind – ja nun, ich würde mal so sagen – politisch gewollt, zumindest in manchen Bundesländern. Und da ist es sehr viel schwerer, etwas zu machen. Praktisch und aus Sicht des Maßregelvollzugs wäre etwas zu erreichen, wenn man die ambulante Nachsorge erheblich verbessern und hierfür auch das Instrumentarium schaffen würde, wie es zum Teil im neuen Gesetzentwurf zur Führungsaufsicht enthalten ist. Hier kann man Interventionen nach einer Entlassung besser regeln. Hier ist auch zum ersten Mal der Begriff der forensischen Ambulanz in ein Gesetz geschrieben worden. Die forensische Ambulanz ist nicht das Allheilmittel, aber eine wesentliche Hilfestellung für Menschen, bei denen man nicht diese hohe prognostische Sicherheit hat, die heute in § 67 d StGB und vor allem im Verbindung mit § 463 StPO gefordert wird, indem man die Bedingungen vorschreibt, für die diese Prognose gilt. Dann kann man durchaus früher entlassen und damit die Unterbringungsdauern reduzieren. Beide Maßnahmen sind aus meiner Sicht dazu angetan, die Zahl der Untergebrachten zurückzuführen, wenn auch vielleicht nicht auf das Maß von 1996, aber jedenfalls unter das hohe Maß, auf dem wir jetzt sind.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Nächster ist Herr Dr. Müller-Isberner auf eine Frage des Kollegen Stünker.

SV Prof. Dr. Rüdiger Müller-Isberner: Ich sollte mich ja nochmals dazu äußern, inwieweit der Bundesratsvorschlag bezüglich der Erledigung vom bestehenden § 67d Abs. 6 StGB abweicht. In der jetzigen Fassung des Gesetzes heißt es, dass erledigt wird, wenn die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen, also der seelische Zustand, der die Anwendung der §§ 20, 21 StGB einmal begründet hat und bei schlechter Prognose auch Basis der Unterbringung nach § 63 StGB war. Dieser Zustand liegt nicht mehr vor; dann ist egal, ob er nicht trotzdem gefährlich ist, aus anderen Gründen, nicht zustandsbedingt, vielleicht hangbedingt. Das Novum im Bundesratsentwurf wäre schon, dass sich nachträglich herausstellt, dass der Zustand überhaupt nicht da war, dass der Zustand irrtümlich angenommen worden ist.

Ich will Ihnen mal sagen, was in der Rechtspraxis unter Führung des Zweiten Senats des Oberlandesgerichts Frankfurts – und meines Wissens haben sich andere Gerichte angeschlossen – aus § 67d Abs. 6 StGB gemacht worden ist. Dass der Zustand verschwindet, nicht mehr da ist, obwohl er eindeutig da war, das gibt es in der Praxis nicht, dann wäre kein konstantes biologisches Merkmal zur Basis der Anordnung des § 63 StGB gemacht worden, sondern etwas Vorübergehendes. Manchmal fragt man sich, wenn jemand rechtskräftig zu einer Unterbringung nach § 63 StGB verurteilt ist, und wenn man das Gutachten und das Urteil liest und dann den Menschen sieht und ihn immer länger und besser kennen lernt, was das Gutachten mit diesem Menschen zu tun hat. Da wird etwas ganz anderes beschrieben. Notwendigerweise ist auch das Urteil objektiv falsch gewesen, das sich auf dieses Gutachten gegründet hat. D. h. also, man hat in der Praxis immer wieder mit der Situation zu tun, dass die behauptete seelische Störung gar nicht vorhanden ist und nie vorhanden war. Wenn man sich die alten Bundestagsdrucksachen im Vorfeld dieser Gesetzesfassung von Juli 2004 ansieht, dann wollte der Gesetzgeber durchaus die Fälle erfassen, in denen die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorlagen. Die Rechtspraxis kümmert sich darum nicht, sondern sagt einfach, da heißt es: "Nicht mehr vorliegt". Ganz konkret sieht es so aus, dass, wenn ein Prozess in Richtung Erledigung läuft, und der Proband sagt, ich habe den Sachverständigen nach Strich und Faden belogen, und der Sachverständige sagt, weil der mich belogen hat, bin ich zu einem falschen Ergebnis gekommen, dass dann derjenige gute Aussichten hat, dass es zu einer Erledigung kommt. Kommt die Einrichtung und sagt, der Sachverständige hat zwar zu Recht eine antisoziale Persönlichkeit festgestellt, nur ist sein ganzes Funktionsniveau so, dass er genau weiß, was er tut und dass er sich auch entsprechend steuern kann, d. h. also, die Anwendung der §§ 20, 21 StGB war falsch, da habt ihr euch also anschmieren lassen von dem Sachverständigen. Dann ist es nach der Rechtsprechung des OLG Frankfurt, der sich auch andere angeschlossen haben, so, dass man dann sagt: Gut, dann ist es eben so. Ja, dann hat er das selbst verursacht, das ist dann eben Pech und nicht mehr zu heilen. Der Maßregelvollzug muss es dann eben auch ertragen, dass er solche Menschen hat. Der Maßregelvollzug erträgt das ja gerne, wenn er genügend hoch gesicherte Kapazitäten zur Verfügung gestellt bekommt und wenn er auch die Möglichkeit hat, diese Menschen von den wirklich Kranken hinreichend zu separieren, so dass sie nicht noch innerhalb der Einrichtung gegenüber den anderen Kranken ein Desaster anrichten können. Nur, diese Ressourcen haben wir ja über weite Bereiche nicht, und deshalb ist da auch ein gewisser Leidensdruck seitens des psychiatrischen Maßregelvollzuges vorhanden, doch Wege zu finden, die zu Unrecht erfolgten Anordnungen nach § 63 StGB zu korrigieren.

<u>Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)</u> (CDU/CSU) [Vorsitz]: Als nächster kommt Herr Professor Leygraf auf Fragen des Herrn Kollegen Stünker und des Kollegen van Essen.

(Vorsitzwechsel an Abg. Jerzy Montag)

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Bitte Herr Professor Leygraf.

<u>SV Prof. Dr. Norbert Leygraf:</u> Es ging ja im Prinzip um eine fast ähnliche oder die gleiche Frage, nämlich die Frage der Überweisung von Strafgefangenen, gegen die auch schon Sicherungsverwahrung angeordnet ist, in das psychiatrische Krankenhaus. Dass es im Einzelfall bei Sicherungsverwahrten durchaus sinnvoll sein kann, zu vikariieren und den Betroffenen dann in eine Maßregelklinik zu bringen, dass ist – glaube ich – unstrittig, ich gehe gleich darauf ein. Hier geht es ja um eine

ganz andere Frage, nämlich ob die schon während ihres normalen Strafvollzugs dann ins psychiatrische Krankenhaus kommen sollen und da gibt es im Prinzip nur einmal verfällt jemand Fallgestaltungen. Nämlich zwei tatsächlich Geisteskrankheit. Wenn jemand in der Haft in den Zustand einer akuten Blinddarmentzündung verfällt, dann bringt man ihn in ein Krankenhaus, wo man diese Blinddarmentzündung operiert und behandelt und dann geht er in den Strafvollzug zurück. Nicht anders ist es bei akuten Psychosen auch. Wenn ein Strafgefangener psychotisch wird, dann muss er in einer psychiatrischen Einrichtung behandelt werden. Dass sich einige Bundesländer immer noch weigern, in ihren Strafvollzugskrankenhäusern psychiatrische Abteilungen zu schaffen, ist nichts anderes als eine Stigmatisierung psychisch Kranker. Nordrhein-Westfalen hat sich auch Jahrzehnte lang geweigert, jetzt haben wir seit etwa zwei Jahren endlich im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg auch eine psychiatrische Abteilung, die für solche Patienten zuständig ist. Da spielt es überhaupt keine Rolle, ob das nun jemand ist, bei dem nachher Sicherungsverwahrung droht oder nicht – wenn er krank ist, muss er behandelt werden. Und man ändert dadurch an seiner auf den Hang basierenden Gefährlichkeit überhaupt nichts, sondern man behandelt diese Krankheit, die mit dem Hang nichts zu tun hat. Die zweite Fallgestaltung ist die, dass jemand eine mehr oder minder stark ausgeprägte Persönlichkeitsproblematik hat, in die er natürlich nicht irgendwann verfällt, sondern die hatte er schon vorher. Hier kann man sich im Einzelfall durchaus darüber streiten, ob das nun ein Hang zu erheblichen Straftaten ist oder nicht doch auch etwas, was man dem Rechtsbegriff "schwere andere seelische Abartigkeit" zuordnen könnte. Da befindet man sich in einer Grauzone, in einer Übergangszone, in der es keine eindeutig klaren Grenzen gibt. Deshalb geht die Diskussion über Fehleinweisungen immer ein bisschen am Thema vorbei, weil man im Einzelfall doch Schwierigkeiten hat, drei Psychiater zu finden, die einhellig der Meinung sind, dass es keine schwere andere seelische Abartigkeit ist. Das heißt, es gibt da eine Gruppe, bei der man wirklich geteilter Meinung sein kann und die irgendwann im Laufe des Erkenntnisverfahrens entweder in die eine Schiene "psychiatrisches Krankenhaus" oder in die andere Schiene "Sicherungsverwahrung" gerät. Dass es durchaus sinnvoll sein kann, mal zu wechseln und einen solchen Menschen auch mal ins psychiatrische Krankenhaus zu übernehmen, steht außer Frage und geht ja auch schon nach geltender Rechtsprechung. Meines Erachtens könnte man das auch noch durchaus etwas

auflockern, diese Grenze, aber man darf keine semipermeable Membran schaffen, d. h. wenn sie zugestehen, dass es Menschen in Sicherungsverwahrung gibt, die eigentlich besser im psychiatrischen Krankenhaus aufgehoben wären, müssen Sie auch zugestehen, dass es Menschen im psychiatrischen Krankenhaus gibt, die eigentlich besser in der Sicherungsverwahrung aufgehoben wären, weil man im Einzelfall im Nachhinein nicht mit der nötigen Sicherheit sagen kann, dass es eine Fehleinweisung ist. Und dann gibt es eben eine sicherlich nicht sehr große, aber es gibt eine Gruppe von persönlichkeitsauffälligen Tätern im Maßregelvollzug, bei denen man mit Behandlung keinen Deut weiter kommt und die eben auch, anders als die Arbeitsgruppe in ihren Vorschlägen im Jahr 2003 gemeint hat, nicht dauerhaft psychiatrischer Pflege bedürften. Die werden im Maßregelvollzug genauso verwahrt wie sie in der Sicherungsverwahrung verwahrt würden. Wenn man der Überzeugung ist, dass die Gesellschaft ein Recht darauf hat, sich vor bestimmten Menschen mittels Verwahrung zu schützen, dann sollte man auch ehrlich sein und das nicht mit irgendeinem therapeutischen Deckmäntelchen behängen, sondern dann sollte man sagen, vor diesen Menschen müssen wir uns schützen und das tun wir auch und zwar da, wo wir es eigentlich auch immer tun, nämlich in der Sicherungsverwahrung. Das heißt aber nicht, dass man nicht auch im Einzelfall Patienten aus der Sicherungsverwahrung in den Maßregelvollzug übernehmen kann, nur darf man nicht denken, man könnte dem Maßregelvollzug alle Sicherheitsprobleme aufbürden, für die er eigentlich nicht geschaffen worden ist.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke, Herr Professor Leygraf. Wir machen die zweite Runde und fangen diesmal von der anderen Seite an. Im Gegensatz zu meinem Kollegen Kauder, der hier sehr objektiv war, werde ich beide Funktionen wahrnehmen, weil ich mit Ihrem Einverständnis noch zwei Fragen habe.

Die erste ist an Sie, Herr Hannich. Mir geht es um den § 67 Abs. 4 StGB-E und zwar in der Fassung der Formulierungshilfe, also die rechte Spalte der Synopse. Da ist jetzt im letzten Entwurf die Problematik der Ausländer anders formuliert worden. Man hat diejenigen, die angeblich demnächst zur vollziehbaren Ausweisung anstehen, versteckt und nur noch diejenigen erfasst, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind. Die Formulierung im jetzigen Absatz 4 heißt: Das Gericht kann auch

nachträglich bestimmen, dass der verbleibenden Teil der Strafe vor der Maßregel zu vollziehen ist, wenn die verurteilte Person vollziehbar zur Ausreise aus dem räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet ist. Meine Frage richtet sich deswegen an Sie – das ist ein bisschen eine Hilfskrücke, weil wir keinen Verwaltungs- und Ausländerrechtler hier haben, "missbrauche" ich Sie in dieser Hinsicht. Welcher Personenkreis ist Ihrer Meinung nach gewollt und welcher ist durch die Formulierung betroffen? Denn gesprochen wird von den vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten, darunter fallen faktisch mehrere hunderttausend Personen in Deutschland, die eine Duldung haben, dann viele zehntausend Personen, die zwar zur Ausreise verpflichtet sind, deren Ausreise in unabsehbarer Zeit aber aus faktischen Gründen unmöglich ist. Und dann haben wir noch den Problemkreis der vorläufig vollziehbar zur Ausreise Verpflichteten, wo das aber noch nicht rechtskräftig festgestellt ist. Was ist gemeint? Ich habe das immer so verstanden, dass diejenigen gemeint sein sollen, die in den nächsten Tagen oder Monaten tatsächlich das Land verlassen werden. Meine Befürchtung ist, dass die Formulierung potenziell Hunderttausende trifft, die eigentlich noch auf unabsehbare Zeit, auf Jahre, im Land bleiben und deswegen in die Ausnahmevorschrift da nicht hinein genommen werden müssten. Das ist meine erste Frage.

Meine zweite Frage ist an Herrn Professor Schöch zu § 358 Abs. 2 StPO. Ich wollte gerne von Ihnen wissen, nachdem unter uns Juristen der Grundsatz der Reformatio in peius so hoch gehalten wird, ob dieser eine Fall, über den wir sprechen müssen, es tatsächlich rechtfertigen soll, dass wir jetzt gesetzlich das Verschlechterungsverbot aufheben. Wäre es nicht viel mehr sinnvoll, diese theoretisch und einmal praktisch aufgekommene Lücke dadurch zu schließen, dass die Staatsanwaltschaft ihre Arbeit tut und in solchen Fällen Rechtsmittel einlegt?

<u>Ulla Jelpke</u> (DIE LINKE): Meine Frage geht auch in die Richtung, die Herr Montag eben schon angesprochen hat. Nach der geltenden Rechtslage ist es ja zurzeit so, dass nur bei unüberwindbaren Sprachdefiziten eine Ungleichbehandlung des Ausreisepflichtigen zulässig ist. Nach dem Entwurf der Bundesregierung sollte in diesen Fällen die Freiheitsstrafe vorweg vollzogen werden. Nach der Formulierungshilfe kann künftig gänzlich auf eine Behandlung verzichtet werden. Herr Professor Müller-Isberner hat vorhin schon einmal eingeworfen, dass es keinen

Sinn macht, weil man ja nicht weiß, in welche Umgebung der Ausreisepflichtige kommt. Meine Frage ist jetzt: Gibt es aus Ihrer Sicht sachlich gerechtfertigte Gründe, bei einem ausreisepflichtigen, suchtkranken Migranten auf eine Behandlung zu verzichten, oder kann eine solche Auffassung als Diskriminierung im Sinne des Art. 3 GG angesehen werden? Diese Frage ist mir sehr wichtig, deswegen möchte ich gerne, dass Frau Steck-Bromme und Herr Professor Nedopil sie beantworten.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke schön. Herr Kollege Stünker.

Joachim Stünker (SPD): Ich bin etwas überrascht über die Interpretation, die Herr Schöch und Herr Montag zur Neuregelung in § 64 StGB-E haben; nämlich die Soll-Vorschrift und die Gefahren, die dahinter vermutet werden. Als langjähriger Praktiker habe ich eigentlich eine gegenteilige Erfahrung gemacht und würde von daher Herrn Hannich bitten, der vorhin ja § 64 StGB-E kommentiert hat, sich dazu auch noch mal zu äußern und Frau Dr. Muysers ebenfalls. Sie haben ja, wenn ich das richtig verstanden habe, hierin eine praktikable Lösung gesehen.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Ich möchte Ihnen, Herr Hannich, das Wort geben zur Beantwortung der beiden Fragen vom Kollegen Stünker und von mir.

SV Rolf Hannich: Vielleicht zunächst zu Ihrer Frage, Herr Montag. Ich glaube, man kann das Problem mit der Formulierung des § 64 Abs. 4 StGB-E auf der rechten Seite der Synopse in den Griff bekommen, weil der Satz 2 ja wieder die Aufhebung vorsieht. Wenn in der Gesetzesbegründung ausreichend klargestellt ist, dass nur die Fälle gemeint sind, in denen tatsächlich eine Ausreise feststeht, dann besteht dieser Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit, den Sie formuliert haben, nicht mehr. Es ist keine zwingende Vorschrift, sondern eine Kann-Vorschrift. Ich glaube, wenn man die Sätze 1 und 2 im Zusammenhang liest, wird auch deutlich, was gemeint ist, wobei ich mir durchaus darüber im Klaren bin, dass das in der Gesetzesbegründung noch etwas deutlicher werden müsste.

Die zweite Frage von Herrn Stünker schließt an die Frage an, was für den § 64 StGB übrig bleibt, wenn es eine Soll-Bestimmung ist. Handelt es sich nicht um die Fälle, die schon bisher erfasst sind? Ich meine, dass die Soll-Bestimmung sich lediglich auf die Frage auswirkt, wann oder unter welchen Voraussetzungen eine Erfolgsaussicht gegeben ist. Erfolglose Fälle fallen bisher heraus. Die Frage ist, ob mit der Kann-Bestimmung eine Abschichtung innerhalb der unterschiedlichen Erfolgsaussichten ermöglicht wird, so dass eben nicht auch bei denjenigen, bei denen die Erfolgsaussicht geringer beurteilt wird, zwingend die Anordnung der Maßregel steht.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke schön. Frau Dr. Muysers, Sie haben eine Frage von Herrn Kollegen Stünker.

SVe Dr. Jutta Muysers: Ich sollte nochmals zu der Frage Stellung nehmen, warum wir aus Behandlungssicht favorisieren würden, dass die Unterbringung nach § 64 StGB-E eine Soll-Vorschrift wird. Ich glaube, es ging bei diesem Wunsch in der Tat zu einem Teil um die Ausländer, die, wenn sie nach § 64 StGB mit einem Abschiebebeschluss untergebracht sind, schwer zu behandeln sind, weil man die zweite Phase der Behandlung – Rehabilitation, Beurlaubung mit Erprobung von Lockerungen und teilweisem Leben in Freiheit – gar nicht durchführen kann. Bei der Unterbringung nach § 63 StGB ist es im Übrigen zum Teil ähnlich, dass man die Entlassung überhaupt nicht vorbereiten kann, wenn eine Abschiebung droht. Wir müssen dann immer sehen, ob in einem anderen Land überhaupt eine adäguate Behandlung möglich wäre. Das Zweite ist vielleicht noch mal, in der Unterbringung nach § 64 StGB ist es ja immer noch so, dass über die Hälfte der Fälle wegen nicht vorhandenen Erfolges oder wegen der im Moment noch drohenden langen Haftstrafe erledigt werden. Der Behandlungserfolg muss in anerkennenden Verfahren festgestellt werden; das ist nicht immer einfach. Also, meist sitzen die Täter dann ja erstmals ohne Suchtmittel in Haft und sind hoch motiviert und man lässt sich natürlich gerne davon auch überzeugen, sowohl die Gutachter als auch das Gericht. Oft stimmt es dann am Ende nicht, wie sich herausstellt, wenn dann doch 50% abbrechen bzw. erledigt werden und in Haft gehen. Das war eher unser Wunsch mit der Soll-Vorschrift, möglicherweise ist mit diesen Differenzierungen bezüglich der Ausländer auch schon ein Teil der Probleme abgearbeitet.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke schön. Herr Professor Nedopil.

SV Prof. Dr. Norbert Nedopil: Ich bin der Meinung, das ist alles entbehrlich, sowohl die Soll-Vorschrift sowie dieses Ausländerrechtliche, denn im Grunde heißt es schon bei der Anordnung: "Wenn hinreichend konkrete Aussichten bestehen". Wenn diese Formulierung ernst genommen wird, dann gibt es für jemand, der die Sprache nicht sprechen kann, keine konkrete Behandlungsaussicht. "Konkret" heißt ja auch: In der konkreten Möglichkeit, die wir vorgesehen haben. Wenn jemand mit Abschiebung bedroht ist und deswegen nicht gelockert werden kann, gibt es keine hinreichende konkrete Behandlungsaussicht. Das müsste man ernst nehmen und wenn man das ernst nimmt, dann braucht man das andere nicht. Ich finde, ich habe es in meinen Ausführungen am Anfang gesagt, es ist überreguliert, das Ganze, es versteht keiner mehr. Wenn man jedes einzelne Wort gut lesen und richtig interpretieren würde, dann würde man diese Überregulierung eigentlich nicht mehr brauchen. Hinreichend konkret heißt hinreichend konkret, mit allem Drum und Dran und dann braucht es keine Soll-Vorschrift, dann braucht es keine ausländerrechtliche Bestimmung, denn dann erübrigt sich das. Man bräuchte die Gesetze nur so anwenden, wie sie dastehen.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Ja, das wäre schön, Herr Professor Nedopil.

<u>SV Prof. Dr. Norbert Nedopil:</u> Ich sagte ja, improve the services, also bringt die Gutachter und die Gerichte dazu, dass sie gescheite Sachen machen.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke. Herr Professor Schöch, Sie sind dran.

SV Prof. Dr. Heinz Schöch: Herr Montag, Sie haben gefragt wegen der Durchbrechung des Verbots der Reformatio in peius nach dem neuen Vorschlag in § 358 Abs. 2 StPO-E. Auch ich bin der Auffassung, dass man damit sehr vorsichtig sein muss, aber ich glaube, das ist hier in einem vertretbaren Umfang geschehen. Sicher sind es sehr seltene Fälle, ich weiß nicht, ob nur ein Fall, aber denkbar sind

sie natürlich, denn Sie sagen, die Staatsanwaltschaft soll ihre Pflicht tun und Rechtsmittel einlegen. Natürlich tut sie das in zweifelhaften Fällen, wenn man überhaupt Zweifel haben kann, ob der Sachverständige, das Gutachten oder die Entscheidung richtig sein können. Wenn aber da ein ganz überzeugendes Gutachten vorliegt und hinterher sagt der BGH, das ist völlig unbrauchbar, da sind schwere Lücken in der Exploration festgestellt, auch der Staatsanwalt konnte das nicht erkennen und dann wird aufgehoben. Ich meine, für diese seltenen Fälle ist es vertretbar, zumal es von der Sache her ja auch sozusagen keine völlige Durchbrechung des Verbotes ist, denn es tritt ein Freiheitsentzug anstelle des anderen. Natürlich kein therapeutischer Freiheitsentzug, aber es ist eine sehr eng begrenzte Durchbrechung, die ich noch für gerechtfertigt halte.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke. Zum Schluss dieser Runde Frau Steck-Bromme.

SVe Gabriele Steck-Bromme: Es ist generell problematisch, schwerkranke Menschen abzuschieben. Weder mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz noch mit der Menschenwürde ist es für mich vereinbar. Ich wollte darauf hinweisen, dass in einem dieser Vorschläge darauf abgehoben wird, dass ein schwer drogenabhängiger Rauschgiftkurier praktisch auf der Durchreise kommt, gefangen genommen wird, und dann soll er auch noch in die Therapie gehen. In meinen langen Jahren der Strafverteidigung, in denen ich zahllose Drogenkuriere verteidigt habe, ist nicht einer dabei gewesen, der sich auf eine schwere Drogenabhängigkeit berufen hat und hier eine Therapie wollte. Das waren in der Regel Leute aus Südamerika oder sonst woher, die das für gutes Geld machen und nicht drogensüchtig waren. Und wenn gesagt wird, die Leute, um die es sich da handeln könnte, sind Ausländer der zweiten oder dritten Generation, die leider aus verschiedenen Gründen keine deutschen Staatsangehörigen geworden sind, die dann in dieser Weise auffallen, da ist mir ein Beispiel vor Augen: Ein junger Mann, der kokainsüchtig war und dann auch noch eine Art Psychose bekommen hat, dessen Mutter 30 Jahre lang am Flughafen in Frankfurt geputzt hat und die ihre Steuern bezahlt hat, der wurde später auch abgeschoben, aber da ist eine Drogentherapie, eine Entwöhnungstherapie, oder auch eine 63iger Maßnahme durchgeführt worden. Erfolgreich, so wie ich das mitbekommen habe. Dann musste er leider in die Türkei gehen, aber da hat man ihm ein viel besseres Rüstzeug mitgegeben als ohne Therapie. Ich denke, es ist schon gerechtfertigt, dass man das hier behandeln kann und soll.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Erlauben Sie, dass ich noch zwei Fragen stelle zum Abschluss.

Eine Frage an Sie, Herr Hannich. Ich würde Sie herzlich bitten, dass Sie sich noch einmal § 246a Satz 1 und 2 in der nun neuen Fassung § 246a StPO-E anschauen. In der rechten Spalte ist der Formulierungsvorschlag der Koalition enthalten. Dort wird jetzt vorgeschlagen, bezüglich der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung einerseits und der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt andererseits zu unterscheiden. Bei der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus und bei der Sicherungsverwahrung soll das Gericht den Sachverständigen hören, wenn eine solche Unterbringung in Betracht kommt. Für die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt soll eine Anhörung nur dann stattfinden, wenn das Gericht eine solche Unterbringung beabsichtigt. Wenn wir uns zu diesem Vorschlag die Begründung anschauen, die vorgelegt worden ist, so heißt es dort, das ist bei mir auf Seite 15, dass die Änderung in Ansehung der Umgestaltung des § 64 StGB zur Soll-Vorschrift zu sehen ist. Allerdings muss sichergestellt bleiben. dass das Gericht seine Ermessensentscheidung regelmäßig sachverständig beraten treffen kann. Die Beauftragung eines Gutachten wird also nicht erst notwendig, wenn das Gericht die Anordnung konkret erwägt, im Gesetz soll drinstehen: "Wenn es beabsichtigt ..."; und hier steht: "Nicht erst dann, wenn es konkret erwägt …". Vielmehr entfällt die Pflicht zur Hinzuziehung in diesen Fällen nur dann, wenn eine Unterbringung offensichtlich nicht in Betracht kommt. Nach meinem Rechtsverständnis und Sprachgefühl sagt die Begründung etwas anderes aus als der Gesetzesvorschlag. Der Gesetzesvorschlag ist viel weiter. Meine Frage an Sie ist, sehen Sie dies auch so und, wenn Sie es so sehen, welchen Vorschlag könnten Sie uns machen, um diesen zweiten Satz, wenn er überhaupt notwendig ist, so zu formulieren, dass er diesen absoluten Ausnahmecharakter wirklich trifft, der nach der Begründung vorgesehen ist. Das ist meine Frage an Sie.

Meine Frage an Herrn Professor Leygraf ist meine zweite. In § 64 StGB-E ist jetzt außer dieser Soll-Vorschrift, über die wir lange und ausführlich gesprochen haben, auch eine kleine Änderung vorgenommen worden bezüglich des neuen Teils, den wir Gesetz einfügen wollen. infolge der Rechtsprechung ins des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat ja gesagt, in die Entziehungsanstalt sollen nur diejenigen müssen, bei denen überhaupt eine Aussicht auf Therapie-Erfolg besteht. Und dann hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, dass sich das beziehen soll auf diejenigen Personen, bei denen die Prognose möglich ist, dass sie durch eine solche Therapie in einer nicht unerheblichen Zeit nicht rückfällig werden. Das ist die wörtliche Übernahme aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Nunmehr will die Koalition das Wort "nicht unerheblich" durch das Wort "erheblich" ersetzen. Dahinter könnte man erst einmal gar nichts oder sehr wenig vermuten. Da ich aber früher Betäubungsmittelstrafrechtler war, kenne ich den Unterschied zwischen der geringen und der nicht geringen und der riesigen Menge dazwischen. Deswegen frage ich Sie, worauf müssen Sie sich da einstellen. Ist das so zu verstehen, dass wir nach der linken Spalte - Wortlaut Bundesverfassungsgericht – folgenden Fall hätten: Wenn ein Gutachter sagt, diese Person wird bereits nach drei Monaten wieder rückfällig, dann brauchen wir den gar nicht zu nehmen. Und nach der rechten Spalte müsste er dann sagen: Der wird mindestens ein Jahr durchhalten, damit wir ihn nehmen können. Wie sehen Sie das als Fachmann auf diesem Gebiet? Danke schön. Ich würde Sie bitten, dass Sie gleich antworten und Herr Hannich zum Schluss.

SV Prof. Dr. Norbert Leygraf: Es ist insofern recht schwierig, weil mir zwischen den Begriffen "nicht unerhebliche Zeit" und "erhebliche Zeit" die Begrifflichkeit für die Jahre fehlt. Was ist das in Unterschied an Jahren? Ihr Beispiel – drei Monate oder ein Jahr – ist insofern nicht passend, weil das die Frage an ein Entlassungsgutachten wäre. Wenn dieser Mensch, so wie er jetzt ist, entlassen wird, ist er dann für drei Monate nicht mehr rückfallgefährdet oder für ein Jahr nicht mehr rückfallgefährdet? Das wäre ja noch zu beantworten, jedenfalls in vielen Fällen. Die Frage, die dahinter steckt, ist, so wie der Mensch jetzt ist, wenn der jetzt vernünftig behandelt wird und in vier oder fünf oder sechs Jahren entlassen wird, wird er dann für drei Monate oder für ein Jahr nicht rückfällig werden – und das ist eine nicht beantwortbare Frage. Diese Differenzierung ist praktisch gar nicht möglich. Wenn er auf Behandlung

anspricht, dann wird es hoffentlich auch länger als drei Monate dauern und wenn er nicht auf Behandlung anspricht, dann geht es wahrscheinlich noch vor den drei Monaten schief. Es gibt eine viel praxisbezogenere Definition der Behandlungsaussicht, die der Bundesgerichtshof einmal in einer Entscheidung 2003 herangezogen hat. Er setzt voraus, dass die Unterbringung in der Lage ist, das Ausmaß der Gefährlichkeit nach Frequenz und krimineller Intensität zu senken. Der Bundesgerichtshof geht also - realistisch - davon aus, dass es gar nicht das Ziel sein kann, dass jemand danach sein ganzes Leben ja nichts mehr tut. Das Ziel einer solchen Unterbringung kann vielmehr nur sein, die bisher hohe Gefährlichkeit dieses Menschen möglichst weiter zu senken, ohne dass wir aus ihm einen ungefährlichen Menschen machen könnten. Von daher ist die Hürde bei der bedingten Entlassung heutzutage –, bei der man sagen muss, dass er wahrscheinlich die nächsten zehn Jahre keine Straftaten mehr begehen wird – einfach viel zu hoch, zumindest was den § 64 StGB anbetrifft. Wenn man diese Hürde schon bei der Frage anlegen würde, ob er denn überhaupt realistische Behandlungsaussichten hat, dann dürfte man kaum einen Straftäter nach § 64 StGB einweisen, jedenfalls von denen, die heutzutage eingewiesen werden.

<u>Jerzy Montag</u> (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke schön. Und die letzte Frage an Sie, Herr Hannich.

SV Rolf Hannich: Ich verstehe Ihre Zweifel an der Übereinstimmung von Text und Begründung und teile diese Zweifel auch. Ich glaube, man muss die Frage stellen, aber anders sehen. Die Frage ist, was bedeutet der Satz 1 bei der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung, mit dem erheblichen Sicherungsbedürfnis. Da wird auch aufgrund der fehlenden Sachkunde des Gerichts, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen könnten, in der Regel die Zuziehung eines Sachverständigen notwendig sein. Beabsichtigt ist, die Kapazitäten der Sachverständigen zu schonen, wenn das Gericht von vornherein aus seiner Sicht eine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht konkret in Betracht zieht. Das könnten unter Umständen Gründe der Verhältnismäßigkeit sein, die natürlich auch generell zu prüfen sind, aber solche Fallgestaltungen könnte ich mir vorstellen, in denen das Gericht aus Gründen, die nun das konkrete Verfahren, die Umstände des Einzelfalles betreffen, aus seiner Sicht von vornherein die

43

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nicht erwägt. Deshalb wären in solchen

Fällen die Einholung eines Gutachtens und die Befassung eines Gutachters

überflüssig.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) [Vorsitz]: Danke schön. Wir sind am

Ende der Anhörung. Ich möchte mich gerne bei Ihnen, meine Damen und Herren

Sachverständigen, dafür bedanken, dass Sie gekommen sind und uns nach besten

Wissen und Gewissen auf unsere Fragen geantwortet haben. Ich wünsche Ihnen

einen guten Heimweg oder auch noch einen schönen Tag in Berlin, wenn Sie sich

hier noch einen schönen Tag machen wollen.

Ende der Sitzung: 14.02 Uhr

Siegfried Kauder (Villingen-

Schwenningen), MdB

Jerzy Montag, MdB